

Der überarbeitete Entwurf bzw. eine synoptische Darstellung der beschlossenen Änderungen im LEP-Entwurf sowie weitere erläuternde Unterlagen sind auf der Internetseite der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen abrufbar:

<https://land.nrw.de/thema/landesplanung>

Anlage

B	Synopse der Staatskanzlei zur Stellungnahme der Stadt Bielefeld
----------	--

Stadt Bielefeld

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 3738 Schlagwort: 1.1 allgemein</p>	
<p>Der Entwurf führt die bislang im Landesentwicklungsprogramm (LEPro), im Landesentwicklungsplan IV "Schutz vor Fluglärm" und im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen von 1995 (LEP '95) enthaltenen Ziele und Grundsätze der Landesplanung in ein Planwerk zusammen. Diese Konzentration in einem einheitlichen Planwerk ist im Sinne der Klarheit grundsätzlich zu begrüßen. In Absatz 2 der Einleitung wird ausgeführt, dass das gestufte Raumplanungssystem darauf ausgerichtet sei, mit rahmensetzenden Festlegungen der Landes- und Regionalplanung in den nachfolgenden Planungsverfahren zeitraubende Auseinandersetzungen über Raumnutzungen zu vermeiden. Landesplanerische Festlegungen schaffen im Rahmen ihrer Möglichkeiten frühzeitig Planungs- und Investitionssicherheit für Bevölkerung und Wirtschaft. Diese Intention ist zu begrüßen. Allerdings ist grundsätzlich anzumerken, dass insbesondere die im Entwurf eingeführten Festlegungen zum Siedlungsraum und die damit verbundenen Steuerungs- und Regelmechanismen sowie Monitoring- und Begründungspflichten der Gemeinden im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung gegenüber dem Status Quo eher zeit- und ressourcenintensivere Rahmenbedingungen erwarten lassen. Das Kapitel Rahmenbedingungen erläutert Trend und Entwicklung des demographischen Wandels in Nordrhein-Westfalen. Für die hiesige Region wird ausgeführt, dass für Gütersloh und Paderborn noch eine weitere Bevölkerungszunahme zu erwarten sei. In der Stadt Bielefeld wurde in den 2000er Jahren statistisch noch von einer deutlich rückläufigen Entwicklung der Einwohnerzahl (2003: 328.000 EW 2010: ca. 323.000 EW) ausgegangen. Tatsächlich aber hat sich die Bevölkerungszahl Bielefelds durch die Ergebnisse des Zensus 2011 deutlich nach oben korrigiert. Mit dem Zensus wird zum Stichtag 09.05.2011 die Einwohnerzahl von 326.870 ermittelt, was eine Zunahme gegenüber der statistischen Annahme von ca. 3.900 Einwohnern bedeutet. Zum</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP soll insofern nicht geändert werden. Die angesprochenen Festlegungen des LEP zur Siedlungsentwicklung betreffen vor allem die Regionalplanung; die Verpflichtung zum Monitoring ist bereits in § 37 Abs. 2 LPIG gesetzlich vorgegeben. Die Angaben zur Bevölkerungsentwicklung in der Region Bielefeld/Gütersloh werden z. Kts. genommen. Entsprechende Angaben für andere Landesteile in der Einleitung des LEP sind ausdrücklich beispielhaft und sollen nur die differenzierte Entwicklung in unterschiedlichen Teilen des Landes zum Ausdruck bringen. Konkrete Erhebungen hierzu und die Ableitung von Flächenfestlegungen etc. sind ausdrücklich Aufgabe der Regionalplanung.</p>

<p>Stichtag 31.12.2013 beträgt die Einwohnerzahl sogar 328.000, was auf weitere Wanderungsgewinne in den vergangenen Jahren zurückzuführen ist. Bielefeld ist damit bundesweit eine der wenigen Großstädte, deren Bevölkerungszahl zugenommen hat.</p>	
<p>Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 3740 Schlagwort: 2-1 Ziel Zentralörtliche Gliederung</p>	
<p>Als Grundlage für die weitere räumliche Entwicklung dient weiterhin das Zentrale Orte Konzept, d.h. der Entwurf des LEP übernimmt unverändert die zentralörtliche Gliederung des Landes, wie sie bereits dem LEP NRW `95 zugrunde lag. Demnach sind alle 396 Gemeinden in Nordrhein-Westfalen Zentrale Orte, die als Ober-, Mittel- oder Grundzentrum abschließend festgelegt werden (gemäß Anhang 1 des LEP Entwurfs).</p> <p>Die Fortgeltung der zentralörtlichen Gliederung wird im Sinne der effizienten räumlichen Bündelung von öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen sowie im Sinne verlässlicher Rahmenbedingungen für öffentliche und private Entwicklungs-, Standort- und Investitionsentscheidungen begrüßt. Ebenso wird die der Stadt Bielefeld zugewiesenen Einstufung als Oberzentrum begrüßt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.</p>
<p>Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 3741 Schlagwort: 2-2 Grundsatz Daseinsvorsorge</p>	
<p>Der LEP-Entwurf enthält einen eigenen Grundsatz zur Daseinsvorsorge. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, einer an Mobilität einbüßenden Gesellschaft aber auch unter Berücksichtigung der Belange von Familien und Kindern sieht die Landesplanung in der Sicherung des erreichten Niveaus bzw. der vorhandenen Struktur einen wichtigen Aspekt zur Erfüllung der Aufgabe der Daseinsvorsorge. Demnach sollen öffentliche und private Einrichtungen der Daseinsvorsorge räumlich konzentriert und auch zur Vermeidung von sozialer Segregation und Ausgrenzung - gleichzeitig die Erreichbarkeit für alle Bevölkerungsgruppen erhalten und verbessert werden.</p> <p>Der Grundsatz zur Daseinsvorsorge wird in seiner Intention begrüßt. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass der Grundsatz sich nicht nur an kommunale Gebietskörperschaften richten kann, sondern auch das Land in eigener Aufgabenwahrnehmung mitverantwortlich ist für die Wahrung und Optimierung der Daseinsvorsorge (Aufgaben z.B. im Bildungsbereich, Gesetzgebung, Investitionen,</p>	<p>Die grundsätzliche Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Den weitergehenden Anregungen wird nicht gefolgt; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.</p> <p>Die Festlegungen des LEP-Entwurfs sind auf die Steuerung räumlicher Strukturen ausgerichtet; in diesem Fall die räumliche Zuordnung von Einrichtungen, (Wohn-)Siedlungen und Verkehrsverbindungen im Sinne einer guten Erreichbarkeit.</p> <p>Die Ausstattung mit Einrichtungen und deren (finanzielle) Förderung liegt nicht in der Zuständigkeit der Raumordnung.</p> <p>Die weitere Umsetzung und Verwirklichung der Daseinsvorsorge muss deshalb in Abstimmung und im</p>

<p>Förderung).</p>	<p>Konsens mit den Kommunen, den regionalen Verkehrsträgern und den betroffenen Einrichtungen unter Würdigung ihrer objektiven Möglichkeiten erfolgen.</p> <p>Die Festlegungen des LEP richten sich vor allem an die regionale und kommunale Ebene; Eigenbindungen des Landes erübrigen sich.</p>
<p>Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 3742 Schlagwort: 2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum</p>	
<p>Eine Entwicklung der Raumnutzung in Gebieten mit vorrangig Siedlungsfunktionen oder vorrangig Freiraumfunktionen wird im Grundsatz zugestimmt. Allerdings kann die historische gewachsene, disperse Siedlungsstruktur einer Stadt es erforderlich machen, dass im Sinne einer nachhaltigen, umweltgerechten und stadt- strukturell sinnvollen Siedlungsentwicklung sich diese maßvoll auch außerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche vollzieht. So hat die Stadt Bielefeld für peripher gelegene Stadtteile nachhaltige städtebauliche Siedlungskonzepte aufgestellt (zum Beispiel Bielefeld Dornberg), deren Umsetzung auch weiterhin verfolgt wird und möglich bleiben soll.</p> <p>Die Festlegung gemäß 2-3 kann daher lediglich als Grundsatz akzeptiert werden. Es wird ferner verwiesen auf die Stellungnahme der Stadt Bielefeld zu Kapitel 6 Siedlungsraum.</p>	<p>Die Bedenken / Anregungen werden zur Kenntnis genommen und z.T. durch eine Änderung des Ziels und der zugeordneten Erläuterungen aufgegriffen.</p> <p>Zur Definition des verwandten Begriffs Siedlungsentwicklung wird in den Erläuterungen klargestellt, dass hiermit (umsetzungsorientiert) die bauleitplanerische Ausweisung von Bauflächen sowie Entwicklungen gemäß § 34 BauGB gemeint sind. Wenn also auch im Freiraum liegenden Ortsteilen diesbezüglich eine Eigenentwicklung zugestanden wird, bedeutet dies, dass auch dort bauleitplanerisch Baugebiete festgesetzt werden können.</p> <p>Die Festlegungen des LEP sind auf den Umfang und die räumliche Steuerung solcher Baugebietsfestlegungen ausgerichtet.</p> <p>Für eine nachhaltige Entwicklung ist dabei u.a. Folgendes zu berücksichtigen:</p> <p>a) Zur Erhaltung notwendiger Freiraumfunktionen muss einer Zersiedlung des Raumes bei der gegebenen Bevölkerungsdichte in NRW grundsätzlich entgegengewirkt werden.</p> <p>b) Bei stagnierender oder rückläufiger Bevölkerung ist eine auf "Anwerbung" ausgerichtete</p>

Baugebietsausweisung mit entsprechenden Verlusten an anderen Orten und einer Minderauslastung der dort i.d.R. vorhandenen Infrastruktur verbunden. Im Ergebnis kann daraus ein ruinöser Wettbewerb resultieren.

Siedlungserweiterungen müssen insofern in der Summe dem überörtlichen Bedarf entsprechen und deshalb überörtlich abgestimmt werden. Das hierfür gegebene Instrument ist die regionalplanerische Festlegung von Siedlungsbereichen.

c) Eine ausnahmslose Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf regionalplanerisch festgelegte (ggf. weiter eingegrenzt auf zentralörtlich bedeutsame) Siedlungsbereiche würde den tatsächlichen Notwendigkeiten/Belangen vorhandener kleinerer Ortsteile nicht gerecht und bedeutete einen unangemessenen Eingriff in die kommunale Planungshoheit.

Zum Ausgleich der Meinungen werden vor diesem Hintergrund die Festlegungen des LEP zur Siedlungsentwicklung wie folgt gefasst:
Ziel 2-3 (Siedlungsraum und Freiraum) wird materiell beibehalten. Im Ziel und in den Erläuterungen wird geregelt, dass die festgelegte Konzentration der Siedlungsentwicklung auf regionalplanerisch festgelegte Siedlungsbereiche u.a. die wachstumsorientierte Allokation von Siedlungsflächen für Zuwanderung betrifft; die Eigenentwicklung kleinerer Ortsteile (ausschließlich) für den Bedarf der ansässigen Bevölkerung bleibt weiterhin möglich.

Außerdem wird in kleineren Ortsteilen ergänzend die Entwicklung vorhandener Betriebe ermöglicht.

Der LEP legt bewusst keine Siedlungsflächen fest

	<p>sondern überlässt die Festlegung von Siedlungsbereichen der Regionalplanung; vgl. Satz 4 des 3. Absatzes der Erläuterung zu Ziel 2-3 (Entwurfssfassung vom 25.6.2013).</p> <p>Weitergehende LEP-Festlegungen zur regionalplanerischen Festlegung von Siedlungsbereichen werden bei Kapitel 6 behandelt.</p>
<p>Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 3743 Schlagwort: 3-1 Ziel 32 Kulturlandschaften</p>	
<p>Kapitel 3 beschreibt ein Ziel und drei Grundsätze zur Entwicklung und Erhaltung von Kulturlandschaften, bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen, historischen Stadtkernen, Denkmälern sowie der Gestaltung von beeinträchtigen Landschaftsbereichen zu neuen Kulturlandschaftsbereichen.</p> <p>Die Landschaftsverbände haben die kulturlandschaftliche Vielfalt des Landes analysiert und für die Landesplanung eine flächendeckende Gliederung des Landes in 32 Kulturlandschaften vorgenommen. Die Identität der ortsansässigen Bevölkerung mit ihrer Region soll gestärkt und als Standortfaktor die wirtschaftliche Entwicklung und der Tourismus zu unterstützt werden. Bielefeld ist i.w. der Kulturlandschaft des Ravensberger Landes (Norden) und dem Ostmünsterland (Süden) zugeordnet (Ziel 3-1).</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p>Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 3744 Schlagwort: Anhang 2: Landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche</p>	
<p>Die Landschaftsverbände haben ferner für die Landesplanung 29 bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche benannt, die unter Wahrung ihres kulturlandschaftlichen Wertes entwickelt werden sollen. Gemäß Anhang 2 des LEP Entwurfs wird unter Ziffer 5 / Senne mit angrenzendem Teutoburger Wald die "Sennestadt mit verschiedenen Typen des Wohnungsbaus und zentralen Baulichkeiten (Rathaus, Kirchen) als Beispiel der für die 1960er und 70er Jahre typischen Vorstellungen von Architektur und Städtebau genannt (Grundsatz 3-2).</p> <p>Die Stadt Bielefeld weist darauf hin, dass sie sich im Rahmen des Stadterneuerungsprogramms Stadtumbau West bzw. Soziale Stadt umfassend und</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>

integriert der Wahrung der besonderen auch kulturlandschaftlichen - Werte der Sennestadt widmet.	
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 3745 Schlagwort: 4-1 Grundsatz Klimaschutz	
Aus Sicht des kommunalen Klimaschutzes ist der Entwurf zum LEP NRW positiv und zukunftsorientiert zu bewerten. Die Belange der Energieeffizienz sind sachgerecht dargestellt, Anregungen und Bedenken werden nicht vorgetragen. Zur Siedlungs- und Verkehrsentwicklung siehe auch Stellungnahme der Stadt Bielefeld zu Kapitel 8 "Verkehr und technische Infrastruktur" sowie zu Kapitel 6 "Siedlungsraum".	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 3746 Schlagwort: 4-2 Grundsatz Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)	
Der Entwurf des neuen LEP wird positiv beurteilt. Aus Sicht des kommunalen Klimaschutzes ist der Entwurf zum LEP NRW positiv und zukunftsorientiert zu bewerten.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 3747 Schlagwort: 4-3 Ziel Klimaschutzplan	
Aus Sicht des kommunalen Klimaschutzes ist der Entwurf zum LEP NRW positiv und zukunftsorientiert zu bewerten. Es wird bedauert, dass der Klimaschutzplan NRW noch nicht vorliegt und deshalb die Inhalte nicht bekannt sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 3748 Schlagwort: 4-4 Grundsatz Klimaschutzkonzepte	
Aus Sicht des kommunalen Klimaschutzes ist der Entwurf zum LEP NRW positiv und zukunftsorientiert zu bewerten.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 3749 Schlagwort: 5. Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit	
Regionale Entwicklungskonzepte sowie Maßnahmen und Projekte für die regionale Daseinsvorsorge sollen von der Regionalplanung wie Fachbeiträge berücksichtigt werden (5-1 Grundsatz), so dass regionale Konzepte einen verstärkten Anreiz zur Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften bieten sollen. Das gesamte Landesgebiet bildet aus Sicht der Landesplanungsbehörde im europäischen Maßstab die Metropolregion Nordrhein-Westfalen, es liegt demnach im Interesse des gesamten	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.

<p>Landes, die Metropolregionen Nordrhein-Westfalens zu stärken und die Position im Wettbewerb mit anderen führenden Wirtschaftsräumen Europas auszubauen (5-3 Grundsatz). Kapitel 5-3 (Grundsatz) widmet sich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und der guten nachbarschaftlichen Zusammenarbeit im niederländischen und belgischen Grenzraum im Sinne einer ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung.</p>	
<p>Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 3750 Schlagwort: 5-2 Grundsatz Europäische Metropolregion Nordrhein-Westfalen</p>	
<p>Der LEP macht deutlich, dass in engen kommunalen Grenzen nicht mehr gedacht werden darf, sondern die Region oder sogar die Metropole die richtige Sichtweise vorgibt. Bielefeld und Ostwestfalen sind aber nicht mit dem Ruhrgebiet und der Rheinschiene vergleichbar. Die Individualität und Gegebenheiten der einzelnen Kommunen müssen stärker Berücksichtigung finden. So nachvollziehbar die angestrebte regionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Positionierung der Metropolregion ist, darf das innovative und mittelständische Ostwestfalen-Lippe im regionalen Standortwettbewerb innerhalb NRWs sowie insbesondere gegenüber Niedersachsen und Hessen nicht benachteiligt werden.</p> <p>Die Regionalplanung ist jeweils auf die spezifischen Entwicklungen und Bedarfe in der Region auszurichten. Auch innerhalb der Regionalplanung sind begründete Differenzierungen zu ermöglichen. Die Bildung von Regiopolen wird unterstützt, wo sie sinnvoll sind.</p> <p>Die Situation in OWL ist mit der in der Rheinschiene oder im Ruhrgebiet nicht zu vergleichen. Selbst innerhalb der Region OWL mit seinen 70 Kommunen gibt es sehr unterschiedliche Entwicklungen und Bedarfe. Diese können nur begrenzt abgestimmt werden. Bielefeld hat den Status eines Oberzentrums und kann mit benachbarten Kommunen eine sinnvolle abgestimmte gemeinsame Aufgabenerledigung und Entwicklungsplanung verfolgen und so auf die Bildung einer Regiopole hinwirken, die einen Teil von OWL erfasst.</p>	<p>Die Anregung wird z.T. durch eine Änderung des Grundsatzes und der Erläuterung hierzu aufgegriffen.</p> <p>Grundsatz 5-2 des LEP-Entwurfs ist vor dem Hintergrund eines Leitbildes der Ministerkonferenz für Raumordnung für die Raumentwicklung in Deutschland zu sehen. In diesem Leitbild wird Deutschland flächendeckend in Metropolregionen gegliedert, wobei jeweils zwischen den Kernräumen und den weiteren Verflechtungsbereichen dieser Metropolregionen unterschieden wird.</p> <p>NRW betreffend wird (schematisch) die Metropolregion Rhein-Ruhr mit den Kernen Dortmund/Essen/Duisburg /Düsseldorf/Köln/Bonn dargestellt; deren weiterer Verflechtungsbereich greift in der Darstellung des MKRO-Leitbildes noch über Nordrhein-Westfalen hinaus.</p> <p>Außerdem wird im MKRO-Leitbild aufgezeigt, dass auch im weiteren Verflechtungsbereich weitere, z.T. grenzüberschreitende metropolitane Ansätze (sog. Wachstumsräume) bestehen.</p> <p>Zum einen ist festzustellen, dass die mit der Weitung des Begriffs auf ganz NRW beabsichtigte Vermeidung einer Spaltung des Landes (kein "Nordrhein-Restfalen") von den Betroffenen nicht aufgegriffen wird.</p> <p>Zum anderen war zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP-Entwurfs insbesondere unklar, wie sich die Region ‚Düsseldorf/Niederrhein/Bergische Städte‘ zwischen den</p>

	<p>Regionen Ruhrgebiet und Köln/Bonn positionieren will. Durch die Stellungnahmen zum LEP-Entwurf ist nunmehr belegt, dass eine eindeutige Mehrheit für eine "Metropolregion Rheinland" eintritt. Dies soll nun durch Änderung des LEP-Entwurfs aufgegriffen werden: die "metropoluhr" und die "Metropolregion Rheinland" sollen durch regionale Kooperation ihre jeweiligen Metropolfunktionen stärken und sie sollen nach außen als Metropolregion Rhein-Ruhr die größte deutsche Metropolregion verkörpern. Eine exakte Abgrenzung dieser Metropolregion(en) soll im LEP nicht vorgenommen werden, um regionale Kooperationen – wie geschehen – auf freiwilliger Basis flexibel von unten wachsen zu lassen.</p> <p>Von dieser engeren Fassung der Metropolregion bleibt unberührt, dass auch in den übrigen Regionen Nordrhein-Westfalens eine engere regionale Kooperation angestrebt werden soll und dass auch dort bestehende Ansätze von Metropolfunktionen gestärkt werden sollen, damit unser Land auf internationaler Ebene insgesamt als "Metropolraum Nordrhein-Westfalen" wahrgenommen wird bzw. sich als solcher darstellen kann.</p>
<p>Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 3751 Schlagwort: 6.1-1 Ziel Ausrichtung der Siedlungsentwicklung</p>	
<p>Gemäß Ausführungen der Landesplanungsbehörde verlagert sich der Schwerpunkt der Planung im Vergleich zum LEP 1995 von der Neuausweisung von Siedlungsflächen hin zur Erhaltung und qualitativen Entwicklung gewachsener Siedlungsstrukturen, die auch offen sei für den Rückbau von Siedlung und Infrastruktur.</p> <p>Durch die bedarfsgerechte und flächensparende Ausrichtung der Siedlungsentwicklung, der Pflicht zur Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen und Splittersiedlungen sowie dem Vorrang der Innenentwicklung als Ziel werden die Hürden gegenüber dem Landschaftsverbrauch erhöht. Die Formulierung des</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen werden insofern berücksichtigt, als der erste Satz von Ziel 6.1-11 alt (5ha- / "Netto-Null"-Regelung) zukünftig nicht mehr als Ziel, sondern als Grundsatz festgelegt wird, und in den Erläuterungen zu 6.1-1 zukünftig über die Beschreibung eines landesweit einheitlichen Vorgehens zur Ermittlung des rechnerischen Bedarfs an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen definiert wird, was "bedarfsgerecht" in den Kapitel 6.1 bis 6.3</p>

<p>konkreten Ziels zur Reduzierung des Flächenverbrauches auf 5 ha/Tag bis zum Jahr 2020 verdeutlicht das Erfordernis eines wirksamen Flächenschutzes in besonderer Weise und wird von hier begrüßt.</p> <p>Die Konstruktion des Ziels zur Ausrichtung der Siedlungsentwicklung - hier die Gleichzeitigkeit der Zielsetzungen "bedarfsgerechte" Siedlungsentwicklung und "flächensparende" Siedlungsentwicklung - ist u.E. nicht plausibel. So muss der Anspruch einer flächensparenden Siedlungsentwicklung etwa durch Vorgabe von Flächeneinsparungszielen (5 ha Ziel, Netto-Null-Ziel) nicht in jedem Fall mit der Herstellung der Bedarfsgerechtigkeit harmonisierbar sein. Der LEP Entwurf formuliert strikte Flächeneinsparungsziele und nimmt eine endgültige Abwägung vor, ohne die Bedarfsfragen bearbeitet zu haben und etwa die Entwicklungen in der Wirtschaft oder Wanderungsbewegungen der Bevölkerung in den unterschiedlichen Planungsräumen Nordrhein-Westfalens abschließend einschätzen zu können.</p> <p>Ob und in welchem Umfang ein Bedarf an zusätzlichen Siedlungsflächen besteht, sollen gemäß Entwurf nicht die Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit, sondern die Regionalplanungsbehörden bestimmen. Im Sinne einer "bedarfsgerechten" Siedlungsentwicklung sollen die Regionalplanungsbehörden den Siedlungsflächenbedarf hierbei nach einer "landeseinheitlichen Methode" ermitteln (LEP Entwurf, Seite 31 und 36).</p> <p>Hierzu wurde im Auftrag der Landesplanungsbehörde ein Gutachten für eine Berechnungsmethode (Gutachter Herr Prof. Vallée, ISB) zur "Bedarfsberechnung für die Darstellung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB) in Regionalplänen" - erarbeitet. Den zu ihrer Umsetzung vorgesehenen "Erlass zur Siedlungsflächenbedarfsermittlung" hatte die Landesplanungsbehörde u.W. nach umfassender Kritik u.a. der Städte und Gemeinden bzw. der kommunalen Spitzenverbände zurückgezogen. Es liegen hier keine Erkenntnisse vor zum Sachstand der Vorbereitungen einer neuen Bedarfsberechnungsmethode und dazu, ob bzw. inwieweit eine in der Folgezeit in der Landesplanung verpflichtend eingeführte Methode geeignet sein wird, die örtlichen Bedarfe im Sinne der Zielsetzung 6.1-1 sachgerecht und hinreichend zu erfassen und - aus Sicht der Stadt Bielefeld in nachvollziehbare Perspektiven für die Siedlungsentwicklung zu führen. Das bisher angedachte (starre) Berechnungsverfahren wird nicht als zielführend angesehen, ebenso wenig eine Berechnungsmethode, die den Städten und Gemeinden notwendige</p>	<p>bedeutet. Bezüglich Wirtschaftsflächen soll dabei zukünftig nicht auf das im Vallée-Gutachten vorgeschlagene ISB-Modell (modifizierte GIFPRO-Methode), sondern auf die dort ebenfalls empfohlene Methode der Trendfortschreibung auf Basis der sich aus dem Siedlungsflächenmonitoring ergebenden Flächeninanspruchnahmen abgestellt werden. Im Bereich der Wohnbauflächen wird im Wesentlichen die von Prof. Vallée entwickelte Methode zugrundegelegt mit leichten, aus dem Beteiligungsverfahren abgeleiteten Modifikationen (wie z. B. dem Zugeständnis, auch bei geringen bzw. negativen Bedarfen einen Grundbedarf in Höhe der Hälfte des Ersatzbedarfs anzuerkennen). Das zweite Beteiligungsverfahren wird - ganz im Sinne des Gegenstromprinzips - die Möglichkeit bieten, zu den wesentlichen Änderungen Stellung zu nehmen.</p> <p>Zusätzlich werden die Erläuterungen zu 6.1-1 um zu dem Begriff "flächensparend" ergänzende Ausführungen gemacht. Ziel 6.1-1 ist damit bestimmbar.</p> <p>Was das Siedlungsflächenmonitoring angeht, wird darauf hingewiesen, dass der als Grundlage in Zusammenarbeit mit den Regionalplanungsbehörden – unter Berücksichtigung der in einzelnen Planungsregionen bereits bestehenden Monitoringsysteme – erarbeitete Kriterienkatalog sowohl mit den Kammern als auch mit den kommunalen Spitzenverbänden diskutiert wurde. Die aus diesen Gesprächen resultierenden Anregungen wurden, wo aus Sicht der Landesplanungsbehörde sinnvoll, berücksichtigt. Der (überarbeitete) Kriterienkatalog (Stand April 2013) ist Grundlage des von IT.NRW – ebenfalls unter Berücksichtigung der bestehenden Systeme – entwickelten Geodatensystems für das Siedlungsflächenmonitoring. Die Regionalplanungsbehörden und die Kommunen wurden</p>
--	--

<p>Planungsspielräume nimmt. In jedem Fall ist zu fordern, dass die Städte und Gemeinden bzw. die kommunalen Spitzenverbände in die Erarbeitung und Vereinbarung einer Berechnungsmethode eingebunden werden. Die Berechnungsmethode muss die örtlichen Verhältnisse der Stadt Bielefeld berücksichtigen.</p> <p>In diesem Zusammenhang erwähnt der Entwurf ferner ein Monitoring (Seiten 31 und 36), mit dem die unge- nutzten, planerisch gesicherten Siedlungsflächen erfasst und in die Bedarfsplanung einbezogen werden sollen. Hierbei dürfte es sich im Grundsatz um ein Siedlungsflächenmonitoring handeln, wie es bereits im Regierungsbezirk Detmold für Gemeinden rechtlich verpflichtend gem. § 9 Abs. 4 Raumordnungsgesetz und § 4 Abs. 4 Landesplanungsgesetz NRW praktiziert wird. Der Aufwand der Bedienung des regionalen Monitorings durch die Kommunen stellt die zunehmend schlanker mit Personal und Ressourcen ausgestatteten Planungsverwaltungen regelmäßig vor Probleme, weiteren Ansprüchen des Regionalmonitorings sind daher kapazitär enge Grenzen gesetzt. Insoweit ist auch hier zu fordern, dass die Städte und Gemeinden bzw. die kommunalen Spitzenverbände bei der (Weiter-) entwicklung und Vereinbarung eines Monitorings eingebunden werden.</p> <p>Vor dem Hintergrund der o.g. Ausführungen kann das raumordnerische Ziel 6.1-1 nicht akzeptiert werden. Der Anspruch einer bedarfsgerechten und flächensparenden Ausrichtung der Siedlungsentwicklung wird aber als Grundsatz mitgetragen.</p>	<p>an das Geodatenystem angeschlossen und die Gemeinden können das Geodatenystem auch für eigene Zwecke nutzen. Zentrales Element des Siedlungsflächen-Monitorings ist die Erfassung der planerisch verfügbaren Siedlungsflächen-Reserven. In 2014 wurde mit einem ersten Durchlauf des Siedlungsflächenmonitorings begonnen. Nach vollständiger Auswertung der Ergebnisse ist eine Evaluierung dieser ersten Erhebungsrunde vorgesehen. Die Erhebung soll spätestens alle drei Jahre wiederholt werden. Der Rücklauf der ersten Runde war – gerade im Hinblick auf die Kritik im Beteiligungsverfahren – überraschend gut. Offensichtlich haben viele Gemeinden den Wert dieses Monitorings - z. B. auch für eigene Planungen im Hinblick auf § 1 a Abs. 2 BauGB - erkannt. Die Evaluierung wird zeigen, inwieweit an der einen oder anderen Stelle noch nachgebessert werden muss.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird Ziel 6.1-1 als solches beibehalten, da es spätestens mit Ergänzung der Erläuterungen den Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung genügt und ein Grundsatz nicht geeignet wäre, die mit diesem Ziel verbundenen Zielsetzungen (vgl. dazu auch allgemeine Erläuterungen zu Kap. 6.1) in gleichem Maße zu erreichen.</p>
<p>Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 3752 Schlagwort: 6.1-2 Ziel Rücknahme von Siedlungsflächenreserven</p>	
<p>Als Ziel sieht der LEP Entwurf vor, dass solche für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zuzuführen sind, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind. Das bindende Ziel einer Rücknahme von Siedlungsflächen wäre nach hiesigem Verständnis im Anschluss an eine (landesweite) Bedarfsberechnung zu vollziehen. Soweit dieses Rücknahmeziel Darstellungen von Siedlungsflächen in Flächennutzungsplänen meint, verletzt die angestrebte raumordnerische Rücknahmeverpflichtung nach unserem</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nur insofern gefolgt, als durch die Integration des ehemaligen Ziels 6.1-2 (Flächenrücknahme) in das neue Ziel 6.1-1 klargestellt wird, dass die Flächenrücknahme im Zusammenhang mit Planverfahren und nicht "willkürlich" außerhalb solcher Planverfahren erfolgt. Da die Regionalplanung bei einer</p>

Verständnis die verfassungsrechtlich garantierte kommunale Planungshoheit der Gemeinden.

Vor diesem Hintergrund kann das Ziel 6.1-2 nicht akzeptiert werden.

Fortschreibung die Darstellung von Siedlungsraum auf einen Bedarf von in der Regel mindestens 15 Jahren auslegt, sind aus Sicht des Plangebers damit ausreichende Handlungsspielräume gewährleistet, ein kommunales Bodenmanagement und eine langfristige Planung der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde damit nach wie vor möglich.

Weitergehende Änderungen des Ziels der Flächenrücknahme (nun letzter Absatz von Ziel 6.1-1) werden vor diesem Hintergrund und aus den folgenden Gründen abgelehnt. Das Grundgesetz gewährleistet den Gemeinden kein uneingeschränktes Recht der Selbstverwaltung, sondern lässt dieses gemäß Art. 28 Abs.2 S.1 Grundgesetz (GG) nur im Rahmen der Gesetze zu. Die Landesplanung darf die Planungshoheit der Gemeinden einschränken, wenn dies durch überörtliche Interessen von höherem Gewicht gerechtfertigt ist. Die auch mit Ziel 6.1-2 verfolgten Zwecke (vgl. zur Begründung ergänzend auch die neuen Erläuterungen zu Beginn von Kap. 6.1) – insbesondere eine konzentrierte Siedlungsentwicklung und der Ressourcenschutz – tragen dazu bei, notwendige Freiraumfunktionen zu erhalten und einer Zersiedlung des Raumes entgegen zu wirken, indem Flächen (und zwar tatsächlich einschließlich der FNP-Flächen, die noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt wurden), für die mittel-bis langfristig (üblicher Planungszeitraum Regionalplan: 15 bis 20 Jahre) kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zugeführt werden. Ausreichende Handlungsspielräume sollten mit einer solchen Regelung gewährleistet und ein kommunales Bodenmanagement nach wie vor möglich sein. Eine unzulässige Einschränkung der kommunalen

	Planungshoheit liegt damit nicht vor.
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 3753 Schlagwort: 6.1-3 Grundsatz Leitbild "dezentrale Konzentration"	
Siehe Stellungnahme der Stadt Bielefeld zu Kapitel 2 "Räumliche Struktur des Landes".	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Landesplanungsbehörde hat sich mit der Stellungnahme zu Kapitel 2, auf die hier Bezug genommen wird, inhaltlich auseinandergesetzt.
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 3754 Schlagwort: 6.1-4 Ziel Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen	
Gemäß LEP Entwurf können bandartige Siedlungen entlang von Verkehrswegen und Splittersiedlungen die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Freiraums und das Landschaftsbild beeinträchtigen. Dieser Feststellung wird nicht widersprochen. Gleichzeitig können bandartige Entwicklungen etwa zur Förderung des schienengebundenen ÖPNV oder SPNV sowie zur Ausrichtung an einer kompakten, an den Linien des ÖPNV orientierten Siedlungsentwicklung, wünschenswert und förderungswürdig sein. Auch können neue Verkehrswege etwa im Zuge des Fernstraßenausbaus neue begünstigte Gewerbe- und Wirtschaftsstandorte vorbereiten, die mit einer flächenschonenden und verkehrsreduzierenden Stadtentwicklung im Einklang stehen. Ferner gibt es Konstellationen, etwa topografischer Art, die eine Vermeidung bandartiger Strukturen nicht zulassen. Hier bestehen u. E. Zielwidersprüche etwa zu Kapitel 6.1-1 (siehe oben), 6.2-2 Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs oder auch Kapitel 8 "Verkehr und technische Infrastruktur", siehe Ausführungen der Stadt Bielefeld dort. Die Ausführungen des Entwurfs weisen bereits den richtigen Weg, wenn ausgeführt wird, dass (Regionalplanung und) Bauleitplanung aufgefordert sind, den Freiraum zu schützen und kleinteilige bauliche Entwicklung im Außenbereich zu verhindern. Diese Aufgabe richtet sich in erster Linie an die kommunalen Planungsträger im Rahmen der Bauleitplanung. Vor diesem Hintergrund kann diese Festlegung daher lediglich als raumordnerischer Grundsatz akzeptiert werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nur insofern gefolgt, als das Ziel durch eine Umformulierung vereinfacht und über den etwas weniger restriktiven Begriff der "Vermeidung" (für beide Teile des Ziels) die Möglichkeit eröffnet wird, in den Erläuterungen klarzustellen, dass: - aufgrund des Geltungsvorrangs des Baugesetzbuches gegenüber dem Landesrecht weiterhin Satzungen nach §§ 34 ff. aufgestellt werden können, durch die Splittersiedlungen im Einzelfall auch verfestigt werden können, und die Möglichkeiten nach § 35 BauGB weiterhin bestehen bleiben; - das Ziel der Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung entlang von Verkehrswegen nicht die nach Ziel 6.3-3 ausnahmsweise mögliche Festlegung von isoliert im Freiraum liegenden Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ausschließt; in diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass gerade entgegenstehende topographische und naturräumliche Gegebenheiten oder die mangelnde Herstellbarkeit einer leistungsfähigen Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz die Neudarstellung eines isoliert im Freiraum liegenden GIB begründen können;

	<p>- das Ziel der Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung entlang von Verkehrswegen nicht die nach Ziel 10.2-4 ausnahmsweise mögliche Entwicklung von Flächen für die Nutzung der Solarenergie ausschließt. Splittersiedlungen stehen jedoch im Widerspruch zur angestrebten kompakten, zentralörtlichen Siedlungsentwicklung mit all ihren Vorteilen und bleiben daher Regelungsgegenstand des Ziels. Bezüglich bandartiger Siedlungsentwicklung wird angemerkt, dass es mit Ziel 6.1-4 wie auch im bisherigen LEP nicht darum geht, jegliche Siedlungsentwicklung an Verkehrswegen zu verhindern. Eine Ausrichtung der Entwicklung der Raum- und Siedlungsstruktur auf Verkehrswege kann sinnvoll sein, um auf diese Weise den Bedarf für weiteren Verkehrswegebau zu vermindern und einen effizienten Öffentlichen Personennahverkehr, insbesondere Schienenpersonennahverkehr, zu ermöglichen (vgl. auch Grundsätze 6.2-2 und 8.1-1). Nicht sinnvoll sind jedoch das Zusammenwachsen von Ortsteilen entlang von Verkehrswegen und die daraus resultierende bandartige Siedlungsentwicklung, da diese zum einen der angestrebten kompakten, zentralörtlichen Siedlungsentwicklung mit all ihren Vorteilen widerspricht und zum anderen auch die für die Klimaanpassung sinnvolle Gliederung und Auflockerung des (Siedlungs-)Raums durch ein gestuftes Freiflächensystem (vgl. auch Grundsatz 6.1-5) behindert. Auch die Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen bleibt daher Ziel.</p>
<p>Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 3755 Schlagwort: 6.1-5 Grundsatz Leitbild "nachhaltige europäische Stadt"</p>	
<p>Dem auf der Charta von Leipzig basierenden Postulat der "nachhaltigen europäischen Stadt" und der Festlegung als Grundsatz der Siedlungsentwicklung wird zugestimmt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.</p>
<p>Beteiligter: Stadt Bielefeld</p>	

ID: 3756 Schlagwort: 6.1-6 Ziel Vorrang der Innenentwicklung	
Der Vorrang der Innenentwicklung vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich ist eine weitere zentrale Zielfestlegung des LEP Entwurfs. Grundsätzlich ist der städtebauliche Grundsatz des Vorrangs der Innenentwicklung bereits in § 1a Abs. 2 BauGB als Abwägungsdirektive der kommunalen Bauleitplanung von den Städten und Gemeinden zu beachten und obliegt somit der Planungshoheit der Kommunen. Nur diese können sachgerecht die Spielräume der Innenentwicklung beurteilen und verfügen über die örtliche Entscheidungskompetenz, aus welchen Gründen Innenbereichsflächen nicht in Betracht kommen und vom Vorrang der Innentwicklung abgesehen werden sollte (z.B. Flächen mit einem besonderen Wert für das Wohn- und Arbeitsumfeld, die Naherholung, das Stadtklima, den Biotop- und Artenschutz, Flächen mit unverhältnismäßig hohem Altlasten- bzw. Sanierungsaufwand bzw. fehlender Verfügbarkeit). Vor diesem Hintergrund kann diese Festlegung daher lediglich als raumordnerischer Grundsatz akzeptiert werden. Auf die Stellungnahme zum Ziel 6.1-11 "Flächensparende Siedlungsentwicklung" wird entsprechend verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird gefolgt. Bezüglich des Verweises des Beteiligten auf die eigene Stellungnahme zu Ziel 6.1-11 wird auf die dortige Erwiderung verwiesen.
Beteiligter: Stadt Bielefeld	
ID: 3757 Schlagwort: 6.1-7 Grundsatz Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung	
Der Festlegung als Grundsatz wird zugestimmt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Bielefeld	
ID: 3758 Schlagwort: 6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen	
Brachflächen sollen im Wege des Flächenrecyclings neuen Nutzungen zugeführt werden. Neudarstellungen von Siedlungsflächen auf Freiflächen sollen nur erfolgen, wenn auf der Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings nachgewiesen wird, dass keine geeigneten Brachflächen zur Verfügung stehen. Die als Grundsatz formulierte Festlegung macht insbesondere bei Brachen, die im Freiraum liegen ökologisch und volkswirtschaftlich grundsätzlich Sinn. Die Landesplanungsbehörde erarbeitet derzeit Kriterien zur Vereinheitlichung des Siedlungsflächenmonitorings. In diesem Zusammenhang sind auch Regelungen (Pflichten) zur Bestimmung und Erfassung von Brachflächen zu erwarten. Ehemals genutzte bauliche Flächen sollen demnach dann als Brache angesehen werden, die einer Wiedernutzung zugeführt werden und daher auf den Bedarf angerechnet werden, wenn sie länger als zwei Jahre nicht genutzt werden. Erfasst werden sollen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass der angesprochene Satz 2 von Grundsatz 6.1-8 gestrichen wird. Allerdings werden die Brachflächen, die sich für eine bauliche Nachnutzung eignen und bereits als Siedlungsflächen festgelegt sind, weiterhin über das Siedlungsflächenmonitoring auf den errechneten Bedarf angerechnet (vgl. neue Erläuterungen zu Ziel 6.1-1). Dies ist gerechtfertigt, da der diese und die weiteren Vorgaben des LEP umsetzende Regionalplan bei einer Fortschreibung Siedlungsraum für einen Bedarf von in der Regel mindestens 15 Jahren festlegt und damit aus

<p>alle Flächen mit einer Größe von mindestens 0,2 ha. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Bielefeld im Zuge der städtebaulichen Sanierung in der Vergangenheit aktiv und umfassend Flächenrecycling und Wiedernutzung von Brachen betrieben hat. Das perspektivisch verfügbare Potential wird im Vergleich zu den Reaktivierungs- und Wiedernutzungsmöglichkeiten vieler Städte und Gemeinden im Rhein- und Ruhrgebiet als vergleichsweise geringer eingeschätzt. Zum unterstützenswerten Vorrang der Nutzung von Brachflächen vor der Neudarstellung von Siedlungsflächen ist kritisch anzumerken, dass dem Wunsch der Wiedernutzung von Brachflächen in der Praxis zahlreiche Hemmnisse entgegenstehen. Tatsächlich stehen solche Flächen oftmals nicht zur Verfügung oder sind nicht zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen zu sanieren; solche Flächen sollten daher grundsätzlich vom Wiedernutzungsvorrang ausgenommen werden. Weitere Reaktivierungshemmnisse sind zum Beispiel eine zu geringe Grundstücksgröße, ein unpassender Grundstückszuschnitt, Konflikte mit Nachbarnutzungen, hohe Abbruchkosten oder auch die Reserveflächenhaltung des Eigentümers. Oftmals herrschen unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich der Aktivierungsfähigkeit. Auch in diesem Zusammenhang ist kritisch anzumerken, dass der Aufwand der Bedienung eines regionalen Monitorings die kommunalen Planungsverwaltungen regelmäßig vor Probleme stellt und weiteren Monitoringansprüchen etwa im Zusammenhang der Brachflächenthematik kapazitär enge Grenzen gesetzt sind. Entsprechende Erfassungs-, -Nachweis und Begründungspflichten der Kommunen lassen im konkreten Planungsfall zudem eine längere Verfahrensdauer erwarten. Da das Vorhandensein großflächiger Industriebrachen, die zur Revitalisierung anstehen, im Land Nordrhein-Westfalen ungleich verteilt ist, setzt sich die Stadt Bielefeld für einen landesweiten "Industriebrachen- Ausgleichfonds" ein, bei dem die Region OWL entsprechend ihrer Flächengröße und in Relation zur Bevölkerungszahl einen angemessenen Anteil erhält. Hierbei wird davon ausgegangen, dass in anderen Regionen großflächige Industriebrachen renaturiert und wieder dem Freiraum zugerechnet werden können. Da dies in OWL erkennbar nicht der Fall sein wird, kann bei diesem Vorschlag unterstellt werden, dass in OWL keine geeigneten Brachflächen zur Verfügung stehen, aber in der Größenordnung des zur Verfügung gestellten Anteils am "Ausgleichfonds" Freiraum zurück gewonnen wird und in gleicher Größe im</p>	<p>Sicht des Plangebers auch ausreichende, die kommunale Planungshoheit nicht unzumutbare einschränkende Handlungsspielräume gewährleistet. Ein genereller Ausschluss aktuell nicht verfügbarer (oder zu sanierender) Flächen wäre vor diesem Hintergrund nicht sinnvoll und im Übrigen auch kontraproduktiv, da der Druck, diese Flächen einer Wiedernutzung zuzuführen sinken würde. Sofern feststeht, dass eine Brachfläche für eine Siedlungsnutzung nicht geeignet ist, kann die Kommune dieses über eine entsprechende FNP-Änderung dokumentieren und damit dafür sorgen, dass die Fläche nicht mehr als Reserve im Siedlungsflächenmonitoring erhoben wird. In diesem Zusammenhang sei auch erwähnt, dass Satz 1 von Ziel 6.1-11 (5 ha-/Netto-Null-Ziel) zu einem Grundsatz umformuliert und in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 zukünftig ein landesweit einheitliches Vorgehen zur Ermittlung des rechnerischen Bedarfs an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen beschrieben und definiert, welche Reserveflächen auf diesen errechneten Bedarf angerechnet werden müssen (Stichwort Siedlungsflächenmonitoring) sowie welche Konsequenzen sich daraus für die Frage der Neudarstellung von Siedlungsraum / -flächen ergeben. Es wird damit auch klargestellt, dass es keine Vorgaben für feste Kontingente der Siedlungsentwicklung in den einzelnen Gemeinden geben wird. Ein Ausgleichsfond für OWL wegen nicht oder zu kleinteilig vorhandener Brachflächen ist damit in jedem Fall nicht mehr erforderlich. Das landesweit einheitliche Siedlungsflächenmonitoring ist im Übrigen eingeführt. Der Rücklauf der ersten Runde war gerade im Hinblick auf die Kritik im Beteiligungsverfahren überraschend gut. Offensichtlich</p>
--	--

Zuge des Flächentauschs neuer Siedlungsraum in Anspruch genommen wird. Die erwartete Aufgabe bisher militärisch genutzter Flächen in OWL zwingt zu mehr interkommunaler Zusammenarbeit. Für regionale Konzepte zur Folgenutzung bisher militärisch genutzter Flächen im neuen LEP ist wünschenswert, dass Anreize geschaffen werden, in dem u.a. die Revitalisierung dieser Flächen für Siedlungszwecke in der Flächenbilanz neutral bleibt und die Überführung in den Freiraum den Kommunen, die gemeinschaftlich eine Folgenutzung konzipieren und finanzieren, "gutgeschrieben" wird. Bei der Lösung der anstehenden großflächigen Konversionsaufgaben in der Region wird angeregt, dass bei reduzierter Inanspruchnahme der Konversionsflächen etwa zugunsten des Naturschutzes oder der Freiraumgewinnung regional abgestimmte Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) an anderer Stelle realisiert werden.

haben viele Gemeinden den Wert dieses Monitorings - z. B. auch für eigene Planungen im Hinblick auf § 1 a Abs. 2 BauGB - erkannt. Der als Grundlage für dieses Siedlungsflächenmonitoring verwendete Kriterienkatalog wurde in Zusammenarbeit mit den Regionalplanungsbehörden unter Berücksichtigung der in einzelnen Planungsregionen bereits bestehenden Monitoringsysteme erarbeitet. Er wurde außerdem sowohl mit den Kammern als auch mit den kommunalen Spitzenverbänden diskutiert. Die aus diesen Gesprächen resultierenden Anregungen wurden, wo aus Sicht der Landesplanungsbehörde sinnvoll, berücksichtigt. Dabei wurde der Zeitraum von 2 Jahren, ab dem ein Leerstand zu einer Brache wird, unter Berücksichtigung des geplanten Erhebungszeitraums des Monitorings selbst (mindestens alle 3 Jahre) beibehalten. Auch die Erhebungsschwelle für 0,2 ha wurde beibehalten, da die Reserven in der Größe von 0,2 bis 0,5 ha bereits ein erhebliches Potential darstellen - und bereits das ebenfalls nicht unerhebliche Potential der Baulücken nicht erfasst wird. Was etwaige widersprüchliche Auffassungen und Erkenntnisse seitens Eigentümer und Kommune bezüglich der Bewertung des Entwicklungspotentials einer Brachfläche angeht, so wird darauf hingewiesen, dass nur die Kommunen bei dem Siedlungsflächenmonitoring mitarbeiten. Da im Siedlungsflächenmonitoring wie oben beschrieben auch nur die Brachflächen, die sich für eine bauliche Nachnutzung eignen und bereits als Siedlungsflächen festgelegt sind, erhoben werden, erscheinen die Kriterien vor diesem Hintergrund nach wie vor vertretbar. Im Übrigen ist nach vollständiger Auswertung der Ergebnisse eine Evaluierung der ersten Erhebungsrunde vorgesehen. Die Evaluierung wird zeigen, inwieweit an

	<p>der einen oder anderen Stelle noch nachgebessert werden muss.</p> <p>Die Einschätzung, dass die Aufgabe bisher militärisch genutzter Flächen in OWL mehr interkommunale Zusammenarbeit erfordert, wird geteilt. Die gewerblich-industrielle Nachnutzung solcher Flächen nicht anzurechnen erscheint angesichts der Tatsache, dass der die Vorgaben des LEP umsetzende Regionalplan bei einer Fortschreibung Siedlungsraum für einen Bedarf von in der Regel mindestens 15 Jahren festlegt, nicht erforderlich – und im Übrigen auch kontraproduktiv, da der Druck, diese Flächen einer Wiedernutzung zuzuführen, sinken würde. Eine "Gutschrift" für freiraumbezogene Nachnutzungen von Brachflächen / militärischer Konversionsflächen ergibt sich dadurch, dass diese Brachflächen gar nicht im Siedlungsflächenmonitoring "auftauchen" werden (s. o.) und damit auch nicht als Reserve angerechnet werden. Ähnliches gilt für Regionen, die nicht über Brachflächen verfügen; wo keine Brachflächen sind, können diese auch nicht als Reserve angerechnet werden.</p>
<p>Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 3759 Schlagwort: 6.1-10 Ziel Flächentausch</p>	
<p>Die regionalplanerische Festlegung von Freiraum als neuem Siedlungsraum wird gewährt, wenn zugleich an anderer Stelle bereits festgelegter Siedlungsraum im Regionalplan oder Flächennutzungsplan in Freiraum/Freifläche umgewandelt wird. Die Pflicht zum Flächentausch ist bereits seit vielen Jahren gängige Praxis; dies gilt insbesondere für Flächen mit Nutzungshemmnissen, die die tatsächliche Entwicklung von Bauland verhindern, und die vorrangig aufgegeben werden sollen, bevor an anderer Stelle im Freiraum auf Flächen zurückgegriffen wird. Jedoch kann aus Gründen des Wohnbedarfs oder des Gewerbeflächenbedarfs in dem einen Teil des Stadtgebietes der Großstadt Bielefeld eine Entwicklung bzw. Umwandlung von Freiraum in Siedlungsfläche notwendig werden. Eine solche</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des zweiten Satzes von Ziel 6.1-11 bzw. die entsprechenden Ziele 6.1-2, 6.1-10 (nur der erste Satz) – ohne den dritten Spiegelstrich (Innenentwicklung) – sinngemäß in das neue Ziel 6.1-1 integriert werden, allerdings nicht mehr als Hürdenlauf, sondern in Form von 3 Fallkonstellationen (Bedarf > Reserven => zusätzliche Darstellungen im Regionalplan; Bedarf = Reserven => Flächentausch; Bedarf < Reserven => Rücknahme von Bauflächen). Im</p>

Umwandlung in Siedlungsfläche darf aber nicht davon abhängig gemacht werden, dass an anderer Stelle im (großflächigen) Stadtgebiet eine Reservefläche, die zeitlich nachfolgend entwickelt werden könnte, in Freiraum umgewandelt werden muss. Da der Flächentausch bereits seit einigen Jahren praktiziert wird, stoßen die Möglichkeiten der Flächenverrechnung und des Flächentausches in Teilen des Stadtgebietes bereits an Grenzen.

In der Praxis zeigt sich, dass abhängig von den jeweiligen örtlichen Konstellationen der Anspruch eines "mindestens gleichwertigen" Flächentausches nicht immer (zeitnah) erfolgen kann, während in anderen Planungsfällen bzw. Konstellationen durchaus auch übergleichwertiger Flächentausch realisiert wird. Die Festlegung "mindestens gleichwertig" ist zu starr und nicht praxisgerecht.

Vor diesem Hintergrund kann das Ziel 6.1-10 "Flächentausch" lediglich als raumordnerischer Grundsatz akzeptiert werden. Ein entsprechender Grundsatz setzt zudem voraus, dass den Städten und Gemeinden im Zuge der Regionalplanung ein hinreichender Flächenrahmen zugewiesen wird.

Rahmen dieser Verschiebung wird zudem durch Ergänzungen / Umformulierungen verschiedenen Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren (z. B. zur Frage der Adressaten) Rechnung getragen. Der zweite Satz dagegen wird aufgrund der im Beteiligungsverfahren erhobenen Bedenken in die Erläuterungen zu dem neuen Ziel 6.1-1 verschoben und die Gleichwertigkeit dabei im Wesentlichen auf die Qualität der Freiraumfunktionen nach LPIG-DVO bezogen.

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass der überarbeitete LEP-Entwurf auch ansonsten in Kap. 6 z. T. wesentliche Änderungen erfahren hat, die den Kommunen / Regionen in der Tendenz mehr Spielraum für planerische Entscheidungen einräumen, ihnen damit aber auch entsprechend mehr Verantwortung, den tatsächlichen Bedürfnissen und Entwicklungsmöglichkeiten nachzukommen, übertragen. Die konkrete Verteilung der ermittelten Bedarfe liegt dabei in der Verantwortung des regionalen Planungsträgers; über die entsprechenden Planverfahren können die Kommunen dabei ihre Belange ganz im Sinne des Gegenstromprinzips einbringen. Einen Tausch über die Gemeindegrenze hinweg auszuschließen, ist als landesplanerische Vorgabe dabei weder sinnvoll noch erforderlich. Darüber hinaus besteht grundsätzlich auch die Möglichkeit, Flächen zwischen den Gebieten der Regionalpläne zu tauschen, sofern die zuständigen Träger der Regionalplanung entsprechende Beschlüsse fassen.

Eine Umformulierung des Ziels in einen Grundsatz wird aus den folgenden Gründen abgelehnt.

Das Grundgesetz gewährleistet den Gemeinden kein uneingeschränktes Recht der Selbstverwaltung, sondern lässt dieses gemäß Art. 28 Abs.2 S.1 Grundgesetz (GG)

nur im Rahmen der Gesetze zu. Die Landesplanung darf die Planungshoheit der Gemeinden einschränken, wenn dies durch überörtliche Interessen von höherem Gewicht gerechtfertigt ist. Die auch mit Ziel 6.1-10 verfolgten Zwecke (vgl. zur Begründung ergänzend auch die neuen Erläuterungen zu Beginn von Kap. 6.1) insbesondere eine konzentrierte Siedlungsentwicklung und der Ressourcenschutz tragen dazu bei, notwendige Freiraumfunktionen zu erhalten und einer Zersiedlung des Raumes entgegen zu wirken, indem z. B. Tauschflächen dort wieder dem Freiraum zugeführt werden, wo die Entfernungen zu infrastrukturell gut ausgestatteten Siedlungsbereichen groß sind, um stattdessen infrastrukturell besser ausgestattete Standorte für Flächenausweisungen wählen zu können. Insgesamt gibt der überarbeitete LEP-Entwurf den Kommunen und Regionen ausreichende kommunale und regionale Entwicklungs- bzw. Gestaltungsmöglichkeiten, gerade auch weil die Regionalplanung bei einer Fortschreibung die Darstellung von Siedlungsraum auf einen Bedarf von in der Regel mindestens 15 Jahren auslegt. Aus Sicht des Plangebers sind damit ausreichende Handlungsspielräume gewährleistet, ein kommunales Bodenmanagement und eine langfristige Planung der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde damit nach wie vor möglich. Eine unzulässige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt damit nicht (mehr) vor. Im Übrigen besteht nach wie vor die Möglichkeit von Regionalplanänderungen, wenn absehbar ist, dass der bei der Fortschreibung für die Laufzeit des Regionalplans ermittelte Bedarf an Wohnbau- oder Wirtschaftsflächen nicht ausreicht.

Beteiligter: Stadt Bielefeld

ID: 3760 Schlagwort: 6.1-11 Ziel Flächensparende Siedlungsentwicklung

<p>Es wird verwiesen auf die Stellungnahme der Stadt Bielefeld zu Kapitel 1-2 "Freirauminanspruchnahme verringern" sowie zu Kapitel 6.1-1 "Ausrichtung der Siedlungsentwicklung".</p> <p>Zu "Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung": Wie auch bereits das Ziel 6.1-1 (siehe dort) nimmt das Ziel 6.1-11 Bezug auf die "flächensparende" Siedlungsentwicklung und die "bedarfsgerechte" Bauflächenentwicklung. Es wird verwiesen auf die Stellungnahme der Stadt Bielefeld zu 6.1-1.</p> <p>Der LEP Entwurf verfolgt konsequent die politische Strategie einer "Verringerung der Freirauminanspruchnahme", um eine flächensparende, kompakte Siedlungsstruktur bei gleichzeitig geringstmöglicher Inanspruchnahme des Freiraums zu bewirken. 6.1-11 beschreibt konkret, dass das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen im Land NRW (Anmerkung: von heute ca. 10 ha) bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf Netto-Null reduziert werden soll. Diese Strategie greift das in der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung formulierte Ziel auf, die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke auf maximal 30 ha pro Tag bis zum Jahr 2020 zu reduzieren.</p> <p>Das politische Ziel einer Begrenzung der Inanspruchnahme neuer Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke auf ein sinnvolles Maß ist grundsätzlich nachvollziehbar.</p> <p>Jedoch darf die Ausrichtung auf eine "Verringerung der Freirauminanspruchnahme" nicht zu Folge haben, dass die Chancen der Städte und Gemeinden in Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung beeinträchtigt werden. Insofern muss den unterschiedlichen Flächenbedarfen und unterschiedlichen Potenzialen in den jeweiligen Teilräumen des Landes so auch in Ostwestfalen-Lippe und in der Stadt Bielefeld sowie unterschiedlichen raumstrukturellen Ausgangsbedingungen innerhalb des städtischen Gefüges des Oberzentrums Bielefeld auch weiterhin Rechnung getragen werden können.</p> <p>Es ist die Aufgabe der Städte und Gemeinden, im Rahmen ihrer Planungshoheit und in Kenntnis der örtlichen Verhältnisse sowie der Entwicklung ihrer Bevölkerung und Wirtschaft eigenständig bedarfsgerechte Flächenausweisungen zu treffen. Auf die Aufgaben der gemeindlichen Flächennutzungsplanung gemäß § 5 BauGB wird entsprechend verwiesen. Hierbei sind regelmäßig die städtebaulichen Grundsätze des Baugesetzbuchs zu beachten, wonach die Planung erforderlich sein muss (§ 1 Abs. 3 BauGB) und der Innenentwicklung Vorrang einzuräumen ist (§ 1a Abs. 2 BauGB). Der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Den Anregungen wird insofern Rechnung getragen, als Ziel 6.1-11 gestrichen wird. Der Inhalt von Satz 1 von Ziel 6.1-11 (5 ha-/Netto-Null-Ziel) wird zu einem Grundsatz umformuliert (Grundsatz 6.1-2) und die dazugehörigen Erläuterungen um eine Herleitung des 5 ha- bzw. Definition des Netto-Null-Zieles sowie um Umsetzungshinweise zum Thema Flächensparen ergänzt. Der Inhalt des zweiten Satzes von Ziel 6.1-11 bzw. die entsprechenden Ziele 6.1-2, 6.1-10 (nur der erste Satz) werden – ohne den dritten Spiegelstrich (Innenentwicklung) – sinngemäß in Ziel 6.1-1 integriert, allerdings nicht mehr als Hürdenlauf, sondern in Form von 3 Fallkonstellationen (Bedarf > Reserven => zusätzliche Darstellungen im Regionalplan; Bedarf = Reserven => Flächentausch; Bedarf < Reserven => Rücknahme von Bauflächen). Die Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Betriebe (Satz 3 von Ziel 6.1-11) sind über den Satz 2 von Ziel 6.1-1 (bedarfsgerechte Festlegung ASB / GIB) und dadurch, dass es sich bei dem Vorrang der Innenentwicklung (6.1-6) zukünftig nur noch um einen Grundsatz handelt, abgedeckt (vgl. entsprechende neue Erläuterungen zu Ziel 6.1-1). In den Erläuterungen zu dem neuen Ziel 6.1-1 wird zudem zukünftig als Grundlage für alle entsprechenden Festlegungen in den Kapiteln 6.1 - 6.4 ein landesweit einheitliches Vorgehen zur Ermittlung des rechnerischen Bedarfs an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen beschrieben und definiert, welche Reserveflächen auf diesen errechneten Bedarf angerechnet werden müssen (Stichwort Siedlungsflächenmonitoring) sowie welche Konsequenzen sich daraus für die Frage der Neudarstellung von Siedlungsraum / -flächen ergeben.</p>
---	---

<p>Anspruch des Flächensparens ist grundsätzlich in die Abwägung der Bauleitplanung einzubeziehen und mit dem ihm zukommenden Gewicht zu berücksichtigen.</p> <p>Im Falle der von einer Gemeinde für erforderlich gehaltenen Erweiterung des Siedlungsraumes zu Lasten des Freiraumes im Regionalplan führt der LEP Entwurf einen Regelungsmechanismus ein, der vier kumulativ wirkende Voraussetzungen beschreibt: Nachweis des Bedarfs an zusätzlichen Bauflächen, Rücknahme von Siedlungsflächenreserven, keine geeigneten Flächen der Innenentwicklung und keine Möglichkeit des Flächentauschs.</p> <p>Die Ausübung der kommunalen Planungshoheit setzt voraus, dass der Stadt Bielefeld (auch weiterhin) hinreichend Flächenpotentiale zur Verfügung stehen, um alternative Planungsüberlegungen anstrengen und nachhaltig die Siedlungsentwicklung steuern und planen zu können. Wenn aber neue Siedlungsflächen nur dann ausgewiesen werden dürfen, wenn keine anderen Freiflächen mehr vorhanden und aus dem Flächennutzungsplan genommen sind, kann die Stadt nicht mehr flexibel auf die örtlichen Bedarfe und Planungserfordernisse reagieren. Es muss dabei bleiben, dass die Stadt Bielefeld im Rahmen ihrer Planungshoheit handlungs- und entscheidungsfähig bleibt. Die neue strategische Ausrichtung und die im Entwurf formulierten neuen raumordnerischen Festlegungen würden die Gestaltungsräume der kommunalen Planungshoheit im Vergleich zum LEP '95 hingegen nicht unerheblich einschränken.</p> <p>Es bestehen Zweifel, dass dieser Mechanismus dem in der Einleitung zum LEP Entwurf formulierten Ziel gerecht wird, mit rahmensetzenden Festlegungen der Landes- und Regionalplanung in den nachfolgenden Planungsverfahren zeitraubende Auseinandersetzungen über Raumnutzungen zu vermeiden und durch landesplanerische Festlegungen frühzeitig Planungs- und Investitionssicherheit für Bevölkerung und Wirtschaft zu schaffen. Auf die Gemeinden kommen allgemein nicht unerhebliche Erfassungs-, Nachweis- und Begründungspflichten gegenüber den Regionalplanungsbehörden zu, was erwarten lässt, dass sich bei konkretem Planungsanlass die Verfahrensdauer verlängern sowie der erforderliche Personal- und Ressourceneinsatz erhöhen werden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann diese Festlegung daher lediglich als raumordnerischer Grundsatz akzeptiert werden.</p>	<p>Es wird damit auch klargestellt, dass es keine Vorgaben für feste Kontingente der Siedlungsentwicklung in den einzelnen Gemeinden geben wird.</p> <p>Bezüglich Wirtschaftsflächen soll zukünftig nicht auf das im Vallée-Gutachten vorgeschlagene ISB-Modell (modifizierte GIFPRO-Methode), sondern auf die dort ebenfalls empfohlene Methode der Trendfortschreibung auf Basis der sich aus dem Siedlungsflächenmonitoring ergebenden Flächeninanspruchnahmen abgestellt werden. Im Bereich der Wohnbauflächen wird zwar im Wesentlichen die von Prof. Vallée entwickelte Methode zugrundegelegt – jedoch mit leichten, aus dem Beteiligungsverfahren abgeleiteten Modifikationen (wie z. B. dem Zugeständnis, auch bei geringen bzw. negativen Bedarfen einen Grundbedarf in Höhe der Hälfte des Ersatzbedarfs anzuerkennen), die den Handlungsspielraum der Kommunen und Regionen erhöhen und auch bestimmte Rahmenbedingungen (wie z. B. die Zunahme von Single-Haushalten, Anstieg der Pro-Kopf-Wohnfläche) berücksichtigen. Über die dieser Berechnung zugrundeliegende Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW sind daneben auch Zuwanderungen berücksichtigt. Weitere Handlungsspielräume werden insofern eröffnet, als in den ergänzten Erläuterungen zu 6.1-1 ein Planungs- bzw. Flexibilitätszuschlag von bis zu 10 % (in begründeten Ausnahmefällen maximal bis zu 20%) vorgegeben wird. Weitergehende Änderungen werden vor diesem Hintergrund und aus den folgenden Gründen abgelehnt. Das Grundgesetz gewährleistet den Gemeinden kein uneingeschränktes Recht der Selbstverwaltung, sondern lässt dieses gemäß Art. 28 Abs.2 S.1 Grundgesetz (GG) nur im Rahmen der Gesetze zu. Die Landesplanung darf die Planungshoheit der Gemeinden einschränken, wenn</p>
---	---

dies durch überörtliche Interessen von höherem Gewicht gerechtfertigt ist. Die mit Ziel 6.1-1 neu verfolgten Zwecke (vgl. zur Begründung ergänzend auch die neuen Erläuterungen zu Beginn von Kap. 6.1) – insbesondere eine konzentrierte Siedlungsentwicklung und der Ressourcenschutz – tragen dazu bei, notwendige Freiraumfunktionen zu erhalten und einer Zersiedlung des Raumes entgegen zu wirken, indem z. B. Tauschflächen dort wieder dem Freiraum zugeführt werden, wo die Entfernungen zu infrastrukturell gut ausgestatteten Siedlungsbereichen groß sind, um stattdessen infrastrukturell besser ausgestattete Standorte für Flächenausweisungen wählen zu können (Flächentausch), oder indem Flächen, für die mittel-bis langfristig (üblicher Planungszeitraum Regionalplan: 15 bis 20 Jahre) kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zugeführt werden (Flächenrücknahme). Würde auch Satz 2 von Ziel 6.1-11 noch in einen Grundsatz umgewandelt oder sogar gestrichen, könnten die genannten Zwecke nicht im gleichen Maße erreicht werden.

Insgesamt gibt der überarbeitete LEP-Entwurf den Kommunen und Regionen ausreichende kommunale und regionale Entwicklungs- bzw. Gestaltungsmöglichkeiten, gerade auch weil die Regionalplanung bei einer Fortschreibung die Darstellung von Siedlungsraum auf einen Bedarf von in der Regel mindestens 15 Jahren auslegt. Aus Sicht des Plangebers sind damit ausreichende Handlungsspielräume gewährleistet, ein kommunales Bodenmanagement und eine langfristige Planung der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde damit nach wie vor möglich. Eine unzulässige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt damit nicht (mehr) vor.

	<p>Im Übrigen besteht nach wie vor die Möglichkeit von Regionalplanänderungen, wenn absehbar ist, dass der bei der Fortschreibung für die Laufzeit des Regionalplans ermittelte Bedarf an Wohnbau- oder Wirtschaftsflächen nicht ausreicht. Bezüglich des Verweises der Beteiligten auf die eigene Stellungnahme zu Kap. 1.2 und Ziel 6.1-1 wird auf die dortigen Erwiderungen verwiesen.</p>
<p>Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 3761 Schlagwort: 6.2-1 Ziel Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche</p>	
<p>Die Siedlungsentwicklung soll auf Allgemeine Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen ("zentralörtlich bedeutsamen ASB"). In jeder Gemeinde ist regionalplanerisch mindestens ein zentralörtlich bedeutsamer ASB festzulegen, an dem langfristig mindestens die Tragfähigkeit für Einrichtungen der Grundversorgung gewährleistet sein soll. Die Regionalplanungsbehörden sind demnach verpflichtet, die zentralörtlich bedeutsamen ASB in Abstimmung mit den Gemeinden festzulegen. Eine solche planerische Konzentration wird in der Stadt Bielefeld wie auch in anderen Städten und Gemeinden - bereits seit einigen Jahren auf der Grundlage eines vom Rat beschlossenen, kommunalen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes hier Zentren- und Einzelhandelskonzept der Stadt Bielefeld umgesetzt. Vor diesem Hintergrund wird eine weitere räumlich-funktionale Steuerung über "zentralörtlich bedeut- same ASB und eine Festlegung als Ziel auf Ebene der Regional- und Landesplanung für entbehrlich gehalten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ziel 6.2-1 wird - auch vor dem Hintergrund anderer Stellungnahmen - zu einem Grundsatz abgestuft. An der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zASB wird aber grundsätzlich festgehalten. Die auf ganze Gemeinden (und nicht auf konkrete Siedlungsbereiche) bezogene zentralörtliche Gliederung bedarf nach neueren Erkenntnissen bezüglich der Grundversorgung einer solchen konkretisierenden Ergänzung. Über die konkrete Handhabung der zASB kann im Rahmen der Regionalplanung entschieden werden. Erprobungen bei der Erarbeitung des Regionalplans Düsseldorf haben gezeigt, dass eine eindeutige empirische Feststellung von zASB möglich ist. Über die konkrete Handhabung der zASB kann im Rahmen der Regionalplanung entschieden werden. Ein Eingriff in die kommunale Planungshoheit erfolgt nicht, da im 3. Absatz der Erläuterung klargestellt wird, dass die Regionalplanungsbehörde die zASB im Vorfeld von Regionalplanfortschreibung (also als Grundlage neu darzustellender Siedlungsbereiche) in Abstimmung mit den Gemeinden feststellt. Die so festgestellten zASB sind dann Grundlage der regionalplanerischen Steuerung der</p>

	<p>Siedlungsentwicklung - also der im Regionalplan auszuweisenden ASB ist. Die zASB selbst können zur Erläuterung der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche in einer Erläuterungskarte des Regionalplans dargestellt werden.</p>
<p>Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 3762 Schlagwort: 6.2-3 Grundsatz Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile</p>	
<p>Gemäß Grundsatz 6.2-3 sollen Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohnern strikt auf die Eigenentwicklung beschränkt werden, um eine langfristige Sicherung insgesamt tragfähiger zentralörtlicher Siedlungsstrukturen in den Allgemeinen Siedlungsbereichen zu gewährleisten.</p> <p>Es wird die Gefahr gesehen, dass insbesondere die Entwicklung kleinerer Ortsteile gehemmt und die Entwicklungsperspektive genommen wird. Im Einzelfall können die örtlichen Gegebenheiten sich anders darstellen, so dass Planungen und Maßnahmen über die Eigenentwicklung hinaus sinnvoll werden können. Die historische gewachsene, disperse Siedlungsstruktur einer Stadt kann es erforderlich machen, dass im Sinne einer nachhaltigen, umweltgerechten und stadt-strukturell sinnvollen Siedlungsentwicklung sich diese maßvoll auch außerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche vollzieht. So hat die Stadt Bielefeld für peripher gelegene Stadtteile nachhaltige städtebauliche Siedlungskonzepte unter Wahrung einer freiraumsparenden und nachhaltigen Siedlungsentwicklung aufgestellt (zum Beispiel Bielefeld Dornberg), deren Umsetzung auch weiterhin verfolgt wird und möglich bleiben soll. Dieses setzt die notwendige Planungsfreiheit und Flexibilität in der Bauleitplanung voraus.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Um Widersprüche zwischen einzelnen Festlegungen des LEP zu vermeiden, wird der Vollzug der Siedlungsentwicklung in regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen und die (Eigen-)Entwicklung kleiner Ortsteile abschließend in Ziel 2-3 geregelt. Darin inbegriffen ist die Möglichkeit, auch in kleineren Ortsteilen im Rahmen der Eigenentwicklung Bauflächen auszuweisen oder diese Ortsteile bewusst in größerem Umfang zu entwickeln; letzteres erfordert dann aber eine Festlegung als Siedlungsbereich im Regionalplan.</p> <p>Im Übrigen wird an der bevorzugten (und im Flächenumfang überwiegenden) Entwicklung der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche gegenüber den kleineren Ortsteilen (<2000 Einwohner) festgehalten. Klarstellend wird festgelegt, dass die Eigenentwicklung kleinerer Ortsteile auch die Entwicklung vorhandener Betriebe umfasst. Außerdem wird in den Erläuterungen u.a. auch darauf hingewiesen, dass Ortslagen mit weniger als 2.000 Einwohnern im Rahmen der Eigenentwicklung z.T. Versorgungsfunktionen bzw. -einrichtungen (z. B. Schule) für andere Ortsteile übernehmen können.</p> <p>Die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf</p>

zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche wird nunmehr als Grundsatz (nicht mehr als Ziel) in 6.2-1 neu festgelegt.

Mit Ziel 2-3 und Grundsatz 6.2-1 neu wird die Entwicklung zentralörtlich bedeutsamer Allgemeiner Siedlungsbereiche bevorzugt, eine Entwicklung anderer Allgemeiner Siedlungsbereiche, die nicht über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen, wird aber nicht ausgeschlossen.

Damit erübrigt sich der bisherige Grundsatz 6.2-3.

Was der LEP verhindern möchte ist, dass in solchen kleineren Ortsteilen große Baugebiete ausgewiesen werden, um neue Einwohner "anzuwerben". Solche Einwohnerwanderungen sind möglich; sie sollen aber einerseits in der Region abgestimmt sein und sie sollen darüber hinaus auf solche Orte gelenkt werden, die "über ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen" (z.B. Schulen, Ärzte etc.). In Zeiten einer insgesamt stagnierenden oder rückläufigen Einwohnerzahl soll damit die Tragfähigkeit/Auslastung der vorhandenen Versorgungseinrichtungen gesichert werden. Außerdem wird hiermit grundsätzlich das Konzept kurzer Wege verfolgt (mit entsprechender Verkehrsvermeidung und Energieeinsparung).

Große Baugebiete, insbesondere solche, die über den Eigenbedarf des jeweiligen Ortes hinausgehen, dürfen deshalb nur in Siedlungsbereichen ausgewiesen werden, die im Regionalplan als Siedlungsbereich festgelegt

	<p>wurden. Die in Jahrhunderten gewachsenen, aber immer noch kleinen Dörfer werden mit dieser Strategie nicht zerstört.</p> <p>In jeder Gemeinde - auch im ländlichen Raum - soll ein zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereich entwickelt werden. Damit soll ein Mindestmaß an "Urbanität" im ländlichen Raum erhalten und einer Verödung des ländlichen Raumes insgesamt entgegengewirkt werden.</p>
<p>Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 3763 Schlagwort: 6.2-5 Grundsatz Steuernde Rücknahme nicht mehr erforderlicher Siedlungsflächenreserven</p>	
<p>Eine Steuerung der Regionalplanungsbehörde dahingehend, im Rahmen von Änderungs- oder Aufstellungsverfahren von Regional- oder Flächennutzungsplänen, nicht benötigte Bauflächen in Flächennutzungsplänen wieder zurückzunehmen sowie nicht realisierte Bebauungspläne darauf hin zu überprüfen, ob sie zurückgenommen werden können, kann unter Hinweis auf die Stellungnahme zur kommunalen Planungshoheit insbesondere bei Ziel 6.1-2 nicht mitgetragen werden. Auf die Stellungnahme der Stadt Bielefeld zu 6.1-1, 6.1-2, 6.1-10 und 6.1-11 wird entsprechend verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Grundsatz 6.2-5 wird im Sinne der generell angestrebten kompakten Siedlungsentwicklung nicht geändert. Bezüglich der in den Erläuterungen zu 6.2-5 angesprochenen nicht realisierbaren Bebauungspläne wird klargestellt, dass eine Überprüfung nicht per se gefordert wird, sondern nur im Zusammenhang mit der Reduzierung übermäßiger Flächenreserven.</p> <p>Ein bedarfsgerechter Umfang von Siedlungsbereichen wird durch die Festlegungen in Kapitel 6.1 neu gewährleistet. Dort wird u.a. festgelegt, dass bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zuzuführen sind, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind. In den Erläuterungen zu 6.1-1 neu wird hierzu klargestellt, dass so zu verfahren ist, wenn die bisher planerisch gesicherten Flächenreserven den prognostizierten Bedarf übersteigen.</p> <p>Ergänzend zu diesen den Umfang von Siedlungsflächen</p>

	<p>regelnden Festlegungen verfolgen die Festlegungen des Kapitels 6.2 eine Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame ASB. Diese wird einerseits in 6.2-1 neu für zusätzliche ASB und andererseits umgekehrt in 6.2-5 für die Rücknahme nicht mehr erforderlicher Siedlungsflächen festgelegt. In beiden Fällen erfolgt die Festlegung als Grundsatz und erlaubt somit Abwägungen/Abweichungen im Einzelfall.</p>
<p>Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 3764 Schlagwort: 6.3 Ergänzende Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen</p>	
<p>In besiedelten Bereichen wird es immer schwerer und ggfs. auch unmöglich Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) auszuweisen. Aufgrund einzuhaltender Abstände können diese nicht in der Nähe zu Allgemeinen Siedlungsbereichen dargestellt werden.</p> <p>Wenn die GIB-Bereiche nicht auf Brachflächen auszuweisen sind, gibt der LEP nun die Vorgabe, für diese Bereiche eine interkommunale Zusammenarbeit anzustreben. Einer Vorgabe der Regionalplanungsbehörde im Rahmen von Änderungs- oder Aufstellungsverfahren von Regional- oder Flächennutzungsplänen, nicht benötigte Bauflächen in Flächennutzungsplänen wieder zurückzunehmen, wird unter Hinweis auf die Ausführungen zur Kommunalen Planungshoheit bei Ziel 6.1-2 widersprochen. Dies gilt erst recht für die weiteren Ausführungen in den Erläuterungen vom Grundsatz 6.2-5, wonach nicht realisierte Bebauungspläne darauf hin zu überprüfen sind, ob sie zurückgenommen werden können, ohne Entschädigungspflichten auszulösen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit Anregungen vorgetragen werden, ist darauf hinzuweisen, dass diese Anregungen von der Stadt Bielefeld bereits im Zusammenhang mit den jeweils konkret angesprochenen Festlegungen 6.3-3, 6.3-1, 6.1-2 und 6.2-5 vorgetragen wurden. Auf die entsprechenden Erwiderungen wird verwiesen.</p>
<p>Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 3765 Schlagwort: 6.3-1 Ziel Flächenangebot</p>	
<p>Auf die Stellungnahme der Stadt Bielefeld zu 6.1 - hier insbesondere zur landeseinheitlichen Berechnung der Siedlungsflächenbedarfe und Zuweisung von Siedlungsflächenansätzen - wird entsprechend verwiesen. Ferner ist anzumerken, dass die Absicht regionaler Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte in der Regionalplanung zunächst entsprechende regionale Arbeits- und Abstimmungsstrukturen voraussetzen würde.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Bezüglich des Verweises der Beteiligten auf die eigene Stellungnahme zu 6.1 - hier insbesondere zur landeseinheitlichen Berechnung der Siedlungsflächenbedarfe und Zuweisung von Siedlungsflächenansätzen - wird auf die dortige Erwiderung verwiesen.</p>

	<p>Was die regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte angeht, so sind entsprechende regionale Arbeits- und Abstimmungsstrukturen bei den regionalen Planungsbehörden vorhanden, zusätzliche Personalkapazitäten nicht erforderlich.</p>
<p>Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 3766 Schlagwort: 6.3-3 Ziel Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen</p>	
<p>Der LEP verfolgt das Ziel, neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) unmittelbar anschließend an die vorhandenen ASB oder GIB festzulegen. Diese Festlegung ist als Grundsatz nachvollziehbar, als striktes Ziel der Landesplanung jedoch nicht tragfähig. In der Praxis sind Konstellation bzw. Ausnahmen vorstellbar, die einen Anschluss von neuen GIB an bestehende Siedlungsbereiche nicht ratsam erscheinen lassen; wenn etwa ein emittierender Gewerbe- oder Industriebetrieb durch die Ausweisung eines GIB in der Nachbarschaft einer bestehenden Wohnsiedlung angesiedelt würde und dadurch Belästigungen oder Gefährdungen für die Wohnnutzung entstehen. In einem solchen Fall kann die Flächenausweisung nicht erfolgen; eine Freirauminanspruchnahme muss möglich bleiben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Infolge der dichten Besiedelung und der damit einhergehenden Konkurrenz verschiedenster Ansprüche an den begrenzten Raum ist eine konzentrierte Siedlungsentwicklung gerade in Nordrhein-Westfalen von besonderer Bedeutung. Ziel 6.3-3 konkretisiert aber auch weitere im ROG festgelegte Grundsätze der Raumordnung, indem Wachstum, nachhaltige Wirtschaftsentwicklung, Innovation und verkehrsmindernde Raumstrukturen (mit Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen) unterstützt und Ressourcen geschützt werden. Eine Festlegung als Ziel ist erforderlich, um die o. g. überörtlichen Interessen von höherem Gewicht durchzusetzen. Die Verhältnismäßigkeit von Ziel 6.3-3 ist dabei durch die verschiedenen Ausnahmen des Ziels selbst sowie die unabhängig davon bestehenden Möglichkeiten von Regional- und Bauleitplanung zur Minimierung von Konflikten gewährleistet. Wie u. a. in den Erläuterungen zu Grundsatz 6.3-2 beschrieben erfolgt die Umsetzung des § 50 BImSchG und der entsprechenden Leitlinien und Grundsätze der Raumordnung (§ 1 und § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG) in der Regionalplanung vornehmlich durch die räumliche Trennung unterschiedlicher Nutzungen und Funktionen in spezifischen Raumnutzungskategorien wie ASB und GIB. Dabei gleicht die Regionalplanung die</p>

	<p>ebenenspezifischen Konflikte – d. h. regelmäßig die großräumigen Konflikte - aus. Die kleinräumigen Konflikte dagegen kann die Regionalplanung den nachgeordneten Planungsebenen wie z. B. der Bauleitplanung überlassen. Hier bietet sich insbesondere die (mittlerweile aus den Erläuterungen zu Ziel 6.3-1 in die Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 verschobene) Zonierung der Bauleitplanung an: mögliche Konflikte mit benachbarten Nutzungen – sei es durch das Aneinander-grenzen von ASB und GIB oder auch innerhalb von ASB oder GIB – werden dabei durch eine entsprechende Staffelung der Baugebietsausweisungen gelöst. Die bestehenden Möglichkeiten reichen aus, um dem Thema Umgebungsschutz / Immissionsschutz gerecht zu werden. Mit einem Grundsatz würden die mit diesem Ziel verfolgten überörtlichen Interessen von höherem Gewicht (insbesondere konzentrierte Siedlungsentwicklung, Wachstum, nachhaltige Wirtschaftsentwicklung, Innovation, verkehrsmindernde Raumstrukturen und Ressourcenschutz) nicht in gleichem Maße erreicht werden können.</p>
<p>Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 3767 Schlagwort: 6.5 Großflächiger Einzelhandel</p>	
<p>Dieses Unterkapitel enthält die Regelungen zum großflächigen Einzelhandel, welche als "LEP - sachlicher Teilplan großflächiger Einzelhandel" seit Juli 2013 bereits wirken und nun in den neuen LEP integriert und in dessen Rechtswirkung einbezogen werden sollen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 3768 Schlagwort: 7.1 Freiraumsicherung und Bodenschutz</p>	
<p>Der Entwurf des neuen LEP wird positiv bewertet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert</p>
<p>Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 3769 Schlagwort: 7.1-5 Grundsatz Bodenschutz</p>	
<p>Der Entwurf des neuen LEP wird positiv bewertet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der</p>

<p>Bezüglich des Bodenschutzes wird der Grundsatz formuliert, dass bei Planungen die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit des Bodens zu berücksichtigen ist. Weitere Ziele sind bezüglich des Bodenschutzes im LEP nicht enthalten. Durch die Ziele für die Siedlungsentwicklung (siehe Stellungnahme untere Landschaftsbehörde) kommt dem LEP aber eine erhebliche Bedeutung der Steuerung der Flächenentwicklung der Höhe des Verbrauches zu. Sofern die Ziele des LEP umgesetzt werden, ist positiv zu erwarten, dass der Rückgang der landwirtschaftlichen Flächen und die Zunahme der Siedlungsflächen gebremst werden.</p>	<p>Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.</p>
<p>Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 3770 Schlagwort: 7.1-6 Ziel Grünzüge</p>	
<p>Der Entwurf des neuen LEP wird positiv beurteilt. Die bereits im derzeit rechtswirksamen LEP von 1995 aufgeführten, aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege wichtigen Ziele in Bezug auf die Belange von Natur und Landschaft und Erholung werden im LEP-Entwurf 2013 weiter konkretisiert bzw. detaillierter formuliert. Zu begrüßen ist auch die ausdrückliche Bestimmung, dass die im neuen LEP aufgeführten Ziele zu beachten sind und nicht der bauleitplanerischen Abwägung unterliegen. Dies betrifft v. a. den Erhalt und Schutz der Regionalen Grünzüge sowie der Gebiete zum Schutz der Natur.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.</p>
<p>Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 3771 Schlagwort: 7.1-7 Grundsatz Ökologische Aufwertung des Freiraums</p>	
<p>Der Entwurf des neuen LEP wird positiv beurteilt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.</p>
<p>Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 3772 Schlagwort: 7.1-8 Grundsatz Nutzung von militärischen Konversionsflächen</p>	
<p>Der Entwurf des neuen LEP wird positiv beurteilt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.</p> <p>In die Festlegung wird jedoch das Wort "vorrangig" eingefügt, demgemäß sollen auf überwiegend landschaftlich geprägten militärischen Konversionsflächen (beispielsweise Truppenübungsplätze) vorrangig Festlegungen und Maßnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes und/oder der Nutzung für</p>

	<p>erneuerbare Energien zum Tragen kommen. Damit ist im Einzelfall kein Ausschluss anderer Nutzungen verbunden. Mit der Umformulierung des Grundsatzes wird die Regelung außerdem stärker auf die landschaftlich geprägten militärischen Konversionsflächen bezogen. Der Grundsatz "Was grün ist, soll grün bleiben" wird aufrechterhalten; auch die Renaturierung bislang versiegelter Flächen soll möglich sein.</p>
<p>Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 3773 Schlagwort: 7.1-9 Grundsatz Landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen</p>	
<p>Der Entwurf des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) wird begrüßt. Die aus grünplanerischer Sicht bedeutsamen Ziele in Bezug auf den gezielten Erhalt und die Entwicklung von Freiflächen im Siedlungsbereich sowie die Belange der Erholung werden konkret dargestellt. In diesem Zusammenhang ist die ausdrückliche Bestimmung hervorzuheben, dass diese Ziele zu beachten sind und nicht der bauleitplanerischen Abwägung unterliegen. Dies betrifft insbesondere den Erhalt und Schutz der Grünzüge und damit verbunden die Gliederung der Siedlungsbereiche durch ein differenziertes städtisches Freiraumsystem. Die Zielsetzung zur flächensparenden Siedlungsentwicklung wird begrüßt, da hierdurch der Freiraum vor Siedlungsinanspruchnahme besser geschützt wird. Der Grundsatz der Ausstattung der Siedlungsbereiche mit bedarfsgerechten und möglichst vielfältig zu nutzenden Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen entspricht außerdem den Zielen der Spielflächenbedarfsermittlung der Stadt Bielefeld.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.</p>
<p>Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 3774 Schlagwort: 7.2-1 Ziel Landesweiter Biotopverbund</p>	
<p>Der Entwurf des neuen LEP wird positiv beurteilt</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p>Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 3776 Schlagwort: 7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur</p>	
<p>Der Entwurf des neuen LEP wird positiv beurteilt. Die bereits im derzeit rechtswirksamen LEP von 1995 aufgeführten, aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege wichtigen Ziele in Bezug auf die Belange von Natur und Landschaft</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wurde insoweit Rechnung getragen, dass die Abgrenzungen der Gebiete für den Schutz der Natur</p>

und Erholung werden im LEP-Entwurf 2013 weiter konkretisiert bzw. detaillierter formuliert. Zu begrüßen ist auch die ausdrückliche Bestimmung, dass die im neuen LEP aufgeführten Ziele zu beachten sind und nicht der bauleitplanerischen Abwägung unterliegen. Dies betrifft v. a. den Erhalt und Schutz der Regionalen Grünzüge sowie der Gebiete zum Schutz der Natur.

Darüber hinaus schlagen wir vor, auch den Teilbereich des Moorbaches als "Gebiet zum Schutz der Natur" darzustellen, der im Landschaftsplan Bielefeld West als Naturschutzgebiet ausgewiesen worden ist.

nochmals überprüft und aktualisiert wurden. Die zeichnerische Festlegung der Gebiete für den Schutz der Natur erfasst die FFH-Gebiete, Kernflächen der Vogelschutzgebiete, den Nationalpark Eifel, die Naturschutzgebiete sowie weitere naturschutzfachlich wertvolle Gebiete, die für den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes besondere Bedeutung haben. Als weitere naturschutzfachlich wertvolle Gebiete werden Gebiete berücksichtigt, die in den Regionalplänen als Bereiche für den Schutz der Natur mit Planungsstand vom 31.12.2014 festgelegt sind.

Aufgrund des Planungsmaßstabes des LEP werden nur solche Gebiete als "Gebiet für den Schutz der Natur" dargestellt, die zusammenhängend eine Mindestgröße von 150 ha haben. Deshalb gibt es auch unterhalb dieser zeichnerischen Darstellungsschwelle des LEPs Gebiete, die eine naturschutzfachliche Schutzwürdigkeit oder eine hohe Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund haben. Die Gebiete für den Schutz der Natur sind deshalb als Teil des landesweiten Biotopverbunds in den Regionalplänen über die Festlegung von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) weiter zu konkretisieren und um weitere für den regionalen Biotopverbund bedeutsame Bereiche zu ergänzen. Diese bisher in den Erläuterungen enthaltene Regelung ist in die Festlegung des Ziels 7.2-2 mit aufgenommen worden.

Weiteren Anregungen zur Erweiterung oder Verringerung der Gebiete für den Schutz der Natur, die von der oben dargelegten, aktualisierten Kulisse abweichen, wird unter Hinweis auf die oben dargelegte landeseinheitliche Konzeption zur Festlegung von Gebieten zum Schutz der Natur nicht gefolgt.

Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 3777 Schlagwort: 7.2-3 Ziel Vermeidung von Beeinträchtigungen	
Der Entwurf des neuen LEP wird positiv beurteilt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 3778 Schlagwort: 7.2-4 Grundsatz Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen in Gebieten für den Schutz der Natur	
Der Entwurf des neuen LEP wird positiv beurteilt.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 3779 Schlagwort: 7.2-5 Grundsatz Landschaftsschutz und Landschaftspflege	
Der Entwurf des neuen LEP wird positiv beurteilt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 3780 Schlagwort: 7.2-6 Grundsatz Europäisch geschützte Arten	
Der Entwurf des neuen LEP wird positiv beurteilt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Grundsatz wird aufgrund anderer Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren gestrichen. Nach Abwägung der unterschiedlichen Stellungnahmen zu der Festlegung des Grundsatzes 7.2-6 ist dafür vor allem entscheidend, dass der europäische Artenschutz fachrechtlich abschließend geregelt ist. Weiterhin ist die Formulierung des Grundsatzes auch in der Verwaltungsvorschrift Artenschutz des Landes Nordrhein-Westfalen bereits enthalten.
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 3781 Schlagwort: 7.3 Wald und Forstwirtschaft	
Der Entwurf des neuen LEP wird positiv beurteilt.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 3782 Schlagwort: 7.4 Wasser	

<p>Aus Sicht der Gewässerökologie wird der Entwurf des neuen LEP positiv beurteilt. In dem LEP-Entwurf 2013 sind unter Ziffer 7.4.1 und 7.4.2 erstmals Grundsätze zu den Oberflächengewässern enthalten, die sich auf den Vorgaben aus der EU-WRRL beziehen:</p> <p>Zum Schutz der Oberflächengewässer und ihrer Entwicklungskorridore sollte als Ziel ergänzt werden, dass die Oberflächengewässer, einschließlich ihrer Ufer- und Niederungsbereiche sowie Entwicklungskorridore von weiterer Bebauung freizuhalten sind.</p> <p>Für den Bereich Oberflächengewässer ist die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie mit den dazugehörigen Umsetzungsfahrplänen ein wichtiges langfristiges Ziel. Eine reine Darstellung der Überschwemmungsgebiete sowie der Wasserschutzgebiete als "Gebiete für den Schutz des Wassers" zum Themenbereich Wasser ist nicht mehr zeitgemäß. Deshalb wird vorgeschlagen alle berichtspflichtigen Gewässer als blaue Linie und bei größeren Einzugsgebieten auch die Entwicklungskorridore sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft aus dem FNP (Johannisbachaue, Weser-Lutter, Ems-Lutter) als Bereiche für den Schutz der Oberflächengewässer darzustellen.</p> <p>Auch der Hochwasserschutz erhält in dem Entwurf eine stärkere Bedeutung. Hierzu gehören die Sicherung der Überschwemmungsgebiete sowie die Verpflichtung, diese in die Darstellungen des GEP zu übernehmen. Insbesondere das Ziel Überschwemmungsbereiche von schädlichen Nutzungen freizuhalten und die Rücknahme nicht umgesetzter Siedlungsflächen aus dem FNP, sind bedeutende Neuerungen.</p> <p>Dem Plan sollten die aktuellen Überschwemmungsgebiete hinzugefügt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung auf Ergänzung eines Ziels zum Freihalten von Entwicklungskorridoren vor Bebauung wird nicht gefolgt, da für Überschwemmungsbereiche in Ziel 7.4-6 bereits eine vergleichbare Regelung besteht.</p> <p>Der Anregung auf Darstellung von berichtspflichtigen Gewässern oder Entwicklungskorridoren wird ebenfalls nicht gefolgt, da damit überwiegend nur wasserwirtschaftliche Kategorien wiedergegeben würden und der raumordnerische Zielcharakter unklar bliebe. Potentielle Entwicklungskorridore für Fließgewässer ergeben sich auf der raumordnerischen Ebene insbesondere dadurch, dass räumliche Maßnahmen insbesondere auch in den häufig festgelegten, fließgewässerbegleitenden Überschwemmungsbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur erfolgen können, die in den Regionalplänen jeweils als Vorranggebiete ausgewiesen werden.</p> <p>Auch den weiteren Anregungen wird nicht gefolgt, da die im LEP formulierten Ziele und Grundsätze zur Wasserwirtschaft einen ausreichenden landesplanerischen Rahmen insbesondere für die wasserwirtschaftliche Fachverwaltung setzen.</p>
<p>Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 3783 Schlagwort: 7.5 Landwirtschaft</p>	
<p>Der Entwurf des neuen LEP wird positiv beurteilt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 3784 Schlagwort: 8.1 Verkehr und Transport</p>	
<p>Der Entwurf des LEP benennt sehr allgemein die Ziele für die weitere Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur, die für die Stadt Bielefeld von Bedeutung sind. Die Ziele betreffen auch transnationale Netze, Standorte für Flughäfen, Wasserstraßen, die</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bedenken oder Anregungen werden nicht vorgebracht.</p>

<p>unsere Situation nicht tangieren.</p>	<p>Der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.</p>
<p>Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 3785 Schlagwort: 8.1-1 Grundsatz Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung</p>	
<p>Zu begrüßen ist die Zielsetzung, die Siedlungs- und Verkehrsentwicklung verbessert miteinander abzustimmen (8.1-1). Wie in Absatz 4-1 ausgeführt ist, soll eine Siedlungsflächenentwicklung durch eine verkehrsreduzierende Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehrsinfrastruktur stattfinden. Die Siedlungsentwicklung ist an den vorhandenen Infrastrukturen auszurichten (6.1-1). Die Anwendung dieser Grundsätze bedeutet für Bielefeld, dass neue Siedlungsgebiete an bestehender Verkehrsinfrastruktur geplant werden und vor allem auch im Umfeld von ÖPNV bzw. von Stadtbahntrassen (bestehenden und geplanten) vorzusehen sind. Aus Sicht der Weiterentwicklung des ÖPNV und vor allem der geplanten Stadtbahnprojekte ist dies zu begrüßen, da es zu einer stärkeren ÖPNV-Nutzung führen wird und gegebenenfalls auch zu einem verminderten KFZ-Verkehrsaufkommen. Dies entspricht auch den Klimaschutzzielen des LEP.</p> <p>Die Förderung der Nahmobilität mit der Entwicklung der erforderlichen Infrastruktur sowie von multimodalen Verkehrsstrukturen mit guten Umsteigemöglichkeiten zwischen den verschiedenen Verkehrsmitteln ist von Bedeutung.</p> <p>In der Umsetzung bedeutet dies für Bielefeld den weiteren Ausbau der Fahrradinfrastruktur und die Verknüpfung mit ÖPNV durch Bike+Ride-Plätze an Haltepunkten und Bahnhöfen sowie Fahrradmitnahmemöglichkeiten im ÖPNV.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich überwiegend auf die, für die eigene Stadtplanung/Stadtentwicklung als positiv eingeschätzten Konsequenzen der Ziele. Der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p>Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 3786 Schlagwort: 8.1-2 Ziel Neue Verkehrsinfrastruktur im Freiraum</p>	
<p>Zur Reduzierung des Flächenverbrauchs ist dem Ausbau der Verkehrsinfrastruktur der Vorrang vor Neuplanungen zu geben (8.1.2). Jedoch ist davon die Infrastruktur für den nichtmotorisierten Verkehr (Radverkehr) ausgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme (keine Bedenken gegen den Grundsatz/das Ziel) wird zur Kenntnis genommen; es wird keine Änderung des Entwurfs des LEP angeregt.</p>
<p>Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 3787 Schlagwort: 8.1-3 Ziel Verkehrstrassen</p>	
<p>Ob durch die Umsetzung dieser Vorgabe die vorgesehenen Planungen wie Grafenheider Str. 3.BA, die L712n oder Ortsumgehung Oldentrup betroffen sind und die Realisation dadurch erschwert bzw. unterbunden wird, muss geklärt werden. Für die Bedarfsbegründung der Verkehrsinfrastruktur wird auf die Bedarfspläne des</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Ziel 8.1-3 soll, verschiedenen Anregungen folgend, in einen Grundsatz geändert werden. Weiter angeregte Änderungen/Ergänzungen des Textes sind nicht</p>

<p>Bundes und des Landes verwiesen (8.1-3).</p>	<p>erforderlich.</p> <p>Entsprechend den Hinweisen von Seiten der Regionalplanungsbehörden, dass das Ziel nicht generell stringent umgesetzt werden kann, da Bedarfsplanmaßnahmen oder räumliche Restriktionen i. E. einer Bündelung entgegenstehen können, soll das Ziel in einen Grundsatz geändert werden. Im Übrigen seien Ortsumgehungen darin nicht berücksichtigt. Es muss also ein Spielraum für eine Abwägung i. E. verbleiben.</p> <p>Die konkrete Planung einer Verkehrsstrasse ist nicht Gegenstand des LEP. Im LEP werden Ziele zu Verkehrsstrassen festgelegt, sofern ein raumordnerischer Regelungsbedarf besteht. Die Festlegung des Bedarfs erfolgt in den Bedarfsplänen des Bundes und des Landes. In der räumlichen Planung wird eine Flächenvorsorge durch eine entsprechende Darstellung der Trasse der Bedarfsplanmaßnahme in den Regionalplänen vorgenommen. In der zeichnerischen Darstellung zum Entwurfs des LEP wird keine Verkehrsinfrastruktur dargestellt, da die planungsrechtliche Anforderlichkeit fehlt. Der LEP enthält keine planerischen Festlegungen zur Trassenführung der Verkehrsinfrastruktur. Die Festlegung der Linienführung ist Angelegenheit der Fachplanung. Der Hinweis auf die Bedarfspläne des Bundes ist entsprechend berücksichtigt.</p>
<p>Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 3789 Schlagwort: 8.1-10 Grundsatz Güterverkehr auf Schiene und Wasser</p>	
<p>Der noch weiter ansteigende Güterverkehr soll mit dem "bestgeeigneten Verkehrsmittel" transportiert werden (8.1-10). Dabei ist die Schiene und die Wasserstraße verstärkt zu nutzen. Dies setzt infrastrukturelle Voraussetzungen für multimodale Transportketten voraus. Minden wird als landesbedeutsamer</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.</p> <p>Die Darstellung im LEP konzentriert sich auf die für das</p>

<p>Hafenstandort in der Region gesehen. Dies setzt Logistikkreisläufe voraus, die regional betrachtet, auch zur Umsetzung dieses Zieles für Bielefeld in Minden ausgebaut werden müssen. Bielefeld als Oberzentrum mit großer wirtschaftlicher Bedeutung verfügt über keine Logistikkreisläufe zwischen den Verkehrsträgern Straße und Schiene.</p>	<p>Land bedeutsamen Verkehrsinfrastrukturen. Entsprechend werden diese im Entwurf des LEP in den Zielen 8.1-6 (Flughäfen) und 8.1-9 (Häfen und Wasserstraßen) dargestellt, in den Erläuterungen zu den Grundsätzen 8.1-4 und 8.1-5 bezogen auf Schienenverbindungen. Die Festlegung weiterer Standorte für Güterverteilzentren und Güterverkehrsinfrastruktureinrichtungen sind Gegenstand der Fachplanung (Hafenkonzept NRW). Diese und die ggf. erforderliche Darstellungen von Verkehrsstrassen zur Erschließung der Einrichtungen können in der Regionalplanung räumlich festgelegt werden.</p>
<p>Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 3790 Schlagwort: 8.1-11 Ziel Schienennetz</p>	
<p>Als Rückgrat des SPNV wird der Rhein-Ruhr-Express gesehen, der mit einer Streckenverbindung über Ruhrgebiet-Hamm nach Bielefeld führt und in Minden endet (8.1-11). Diese Entwicklung ist aus Sicht der Stadt Bielefeld zu begrüßen.</p>	<p>Die Zustimmung zum Entwurf des LEP wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf wird insofern nicht geändert. Im Übrigen wird auch keine Anregung vorgebracht.</p>
<p>Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 3791 Schlagwort: 8.1-12 Ziel Erreichbarkeit</p>	
<p>Zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse spielt die Verfügbarkeit öffentlicher Verkehrsmittel eine wichtige Rolle. Die Erreichbarkeit der zentralen Versorgungsbereiche ist durch ÖPNV zu gewährleisten, was in Nahverkehrsplänen festzulegen ist (8.1-12). Entsprechend dieser Zielsetzungen hat die Stadt Bielefeld den ÖPNV schon heute organisiert. Die geplante Stadtbahnerweiterung entspricht den Zielsetzungen des LEP.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Der Hinweis auf die mit den Zielen des Entwurfs übereinstimmenden Planungen der Stadt Bielefeld zur Erweiterung einer Stadtbahnverbindung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 3792 Schlagwort: 8.1 Verkehr und Transport</p>	
<p>Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Zielsetzung des LEP mit einer besseren Abstimmung der Stadtentwicklungs- mit der Verkehrsentwicklungsplanung und der Forderung, die Stadtentwicklung an bestehenden Verkehrsstrassen zu orientieren, zugestimmt wird. Die Einbeziehung der Nahmobilität und die Betonung des Ausbaus des ÖPNV bietet eine gute Basis für die weitere Entwicklung der</p>	<p>Die Zustimmung zum Entwurf des LEP und die Hinweise in der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Bedenken und Anregungen werden nicht vorgebracht. Der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.</p>

<p>Mobilität in Bielefeld. Im Bereich des Güterverkehrs lassen sich die Zielsetzungen, den Verkehr auch auf die Verkehrsträger Wasser und Schiene zu lenken, nur in regionalen Kooperationen erreichen.</p>	
<p>Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 3793 Schlagwort: 8.1-6 Ziel Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen</p>	
<p>Der von der Landesregierung am 25.06.2013 beschlossene Entwurf des überarbeiteten LEP sieht als Zielbestimmung 8.1-6 im Bereich Luftverkehr die Einteilung von bestimmten Flugplätzen in Nordrhein-Westfalen als entweder landes- oder regionalbedeutsame Flughäfen vor.</p> <ul style="list-style-type: none"> · Landesbedeutsam sind demnach die drei Flughäfen Düsseldorf (DUS), Köln/Bonn (CGN) und Münster/Osnabrück (FMO). Die landesbedeutsamen Flughäfen des Landes sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe mit leistungsfähigen Verkehrsanbindungen (Schiene- und Straßenverkehr, ÖPNV) bedarfsgerecht zu entwickeln. · Regionalbedeutsam sind die drei Flughäfen Dortmund (DTM), Paderborn/Lippstadt (PAD) und am Niederrhein Weeze-Laarbruch (NRN). Regionalbedeutsame Flughäfen und sonstige Flughäfen dürfen nur bedarfsgerecht und in Abstimmung mit der Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen gesichert werden. <p>Die landesplanerische Zielfestlegung hat bereits in der laufenden Konsultationsphase zum LEP Entwurf zu einer intensiven Diskussion der möglichen Konsequenzen für den Flughafen Paderborn/Lippstadt geführt und mündete im November 2013 in eine Resolution des Kreistages Paderborn. Die Mitglieder des Kreistages haben an die Landesregierung appelliert, dem Flughafen Paderborn/Lippstadt (PAD) im Landesentwicklungsplan die ihm tatsächlich zukommende landesweite Bedeutung auch für den nationalen und europäischen Flugverkehr einzuräumen. Diesem Appell nach Anerkennung und Sicherung des Status quo und eventueller Entwicklungsmöglichkeiten des Flughafens Paderborn Lippstadt schließt sich die Stadt Bielefeld an.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die im LEP-Ziel in Satz 1 vorgenommene Unterteilung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen wird nicht geändert. Das Ziel wird insofern nicht geändert.</p> <p>Den Festlegungen im Entwurf des LEP liegt die gültige Luftverkehrskonzeption 2010 des Landes zugrunde.</p> <p>Zurzeit liegt noch keine neue Luftverkehrskonzeption vor. Entsprechend ist eine andere als die im gegenwärtig vorliegenden Entwurf des LEP vorgenommene Festlegung nicht begründbar.</p> <p>Im Hinblick auf die Bedenken, dass die regionalbedeutsamen Flughäfen bei ihrer Entwicklung von der Zustimmung der landesbedeutsamen Flughäfen abhängig seien, wird Satz 3 unter Berücksichtigung der Anregungen wie folgt neu gefasst:</p> <p><u>Die Sicherung und Entwicklung der regionalbedeutsamen Flughäfen und sonstigen Flughäfen erfolgt im Einklang mit der Luftverkehrskonzeption des Landes und der Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen.</u></p> <p>Die neue Formulierung stellt einen Bezug zur Luftverkehrskonzeption des Landes her. Damit wird einerseits das Missverständnis, die regional bedeutsamen Flughäfen wären bei ihren Planungen von der Zustimmung der landesbedeutsamen Flughäfen</p>

	<p>abhängig, ausgeräumt. Andererseits erfolgt eine Einbindung in eine Gesamtkonzeption des Landes.</p> <p>Darüber hinaus wird den regionalbedeutsamen Flughäfen nicht nur eine Sicherung sondern auch eine Entwicklung im Text des Ziels explizit zugestanden.</p> <p>Entsprechend muss auch eine Anpassung/Ergänzung und tlw. Umformulierung der Erläuterungen in Absatz 8 und 9 vorgenommen werden.</p>
<p>Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 3795 Schlagwort: 10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung</p>	
<p>Gemäß Ziel 10.2-2 des im Entwurf vorliegenden Landesentwicklungsplanes "sind proportional zum jeweiligen regionalen Potenzial ausreichende Flächen für die Nutzung der Windenergie festzulegen.", um "entsprechend der Zielsetzung, bis 2020 mindestens 15 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 30 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken." Ferner verpflichtet der Entwurf des Landesentwicklungsplanes die Träger der Regionalplanung zur zeichnerischen Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Im Planungsgebiet Detmold ist in diesem Zusammenhang ein Umfang von 10.500 ha festgeschrieben.</p> <p>Auf Grundlage bereits im wirksamen Flächennutzungsplan bestehender Vorrangflächen für Windenergieanlagen betreibt die Stadt Bielefeld derzeit ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Zielsetzung der Fortschreibung der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet. In diesem Zusammenhang erfolgt unter Betrachtung des gesamten Stadtgebietes die Erarbeitung einer Potenzialstudie Windenergie, die die Voraussetzung für die Ableitung von Potenzialflächen sowie eine anschließende Ausweisung von Konzentrationszonen bildet. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld können die im Verfahren abschließend zu bestimmenden Potenzialflächen für Windenergie schließlich als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen i. S. v. § 35 (3) Satz 3 BauGB flächenscharf dargestellt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die Zielfestlegung wird geändert und es wird ein neuer Grundsatz ergänzt.</p> <p>Die Festlegung von Vorranggebieten hat den Vorteil, dass diese keine außergebietliche Ausschlusswirkung entfalten und die Kommunen auch über die regionalplanerischen Vorranggebiete hinaus Konzentrationszonen für die Windenergie festlegen können. Sie wird deshalb als Ziel beibehalten.</p> <p>Es hat sich herausgestellt, dass bei den im Entwurf festgelegten Mindestflächen für die einzelnen Planungsgebiete mögliche Beschränkungen durch Anlagen für die Flugsicherung, Landschafts- und Artenschutz nicht hinreichend berücksichtigt werden konnten. Deshalb werden die Vorgaben für die einzelnen Planungsgebiete in einen zusätzlichen Grundsatz überführt. Die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen mindestens die angegebene</p>

<p>Auf Grund der besonderen siedlungsstrukturellen Ausgangslage und umfangreicher naturschutz- und artenschutzrechtlicher Restriktionen werden sich im Stadtgebiet von Bielefeld über die maßgeblichen Konzentrationszonen hinaus keine weiteren Spielräume für die Realisierung der nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Windenergieanlagen ergeben.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist herauszustellen, dass sich aus einer geplanten Darstellung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung im Regionalplan ggf. Widersprüche zur kommunalen Flächennutzungsplanung ergeben können. Eine auf Kontingenten oder Flächenzuweisungen basierende Bindungswirkung des Regionalplanes für die kommunale Bauleitplanung ist vor dem Hintergrund der dargelegten Sachverhalte nicht zielführend.</p>	<p>Flächenkulisse regionalplanerisch sichern.</p> <p>Die im LEP genannten Flächengrößen für den Ausbau der Windenergie beziehen sich auf die regionalplanerische Umsetzung. In Abhängigkeit von den Gegebenheiten einer Kommune können die Möglichkeiten zum Ausbau der Windenergie unterschiedlich sein, so dass nicht primär der gleiche Flächenanteil für jede Kommune umzusetzen ist. Die Angabe von 1,6 % Flächenanteil bezieht sich auf das gesamte Landesgebiet; auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung wird es Abweichungen nach oben und nach unten geben können.</p> <p>Die Regionalplanung orientiert sich bei der Planerarbeitung im "Gegenstromprinzip" auch an den aktuellen kommunalen Planungen. Treten neue Regionalpläne in Kraft, sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch an diese Ziele anzupassen. Die kommunale Planung ist frei, auch darüber hinaus Flächen für die Windenergienutzung festzulegen.</p>
<p>Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 3796 Schlagwort: 7.3-3 Ziel Waldinanspruchnahme</p>	
<p>Der LEP Entwurf stellt unter Ziel 7.3-3 heraus, dass "die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen (...) möglich (ist), sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden". Insbesondere im Hinblick auf die Nutzung der Windenergie im Wald ergeben sich widersprechende Aussagen im Bereich der landespolitischen Zielsetzungen des Windenergie-Erlasses und der in Aussicht genommenen landesplanerischen Vorgaben des LEP Entwurfs zu den bestehenden regionalplanerischen Vorgaben des</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da der Windenergie-Erlass sich letztlich für den Bereich, in dem die Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung geregelt sind, sich an den künftigen neuen LEP anpassen muss, ist hier nicht von möglichen Widersprüchen auszugehen.</p>

GEP – Sachlicher Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie.	
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 3798 Schlagwort: 1.2 allgemein	
<p>Leitvorstellung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen des Landes beiträgt. Diese Aufgabe und die unter 1.1 beschriebenen Rahmenbedingungen bedingen nach den Ausführungen des Entwurfs eine neue strategische Ausrichtung des LEP.</p> <p>Der LEP Entwurf verfolgt konsequent die politische Strategie einer "Verringerung der Freirauminanspruchnahme", um eine flächensparende, kompakte Siedlungsstruktur bei gleichzeitig geringstmöglicher Inanspruchnahme des Freiraums zu bewirken. Das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen soll im Land NRW (von heute ca. 10 ha/Tag) bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf Netto-Null reduziert werden. Diese Strategie greift das in der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung formulierte Ziel auf, die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke auf maximal 30 Hektar pro Tag bis zum Jahr 2020 zu reduzieren, was in der Konkretisierung für NRW der Zielvorgabe 5-ha entspricht. Die Formulierung des konkreten Ziels zur Reduzierung des Flächenverbrauches auf 5 ha/Tag bis zum Jahr 2020 verdeutlicht das Erfordernis eines wirksamen Flächenschutzes in besonderer Weise und wird von hier begrüßt.</p> <p>Hingegen darf die Ausrichtung auf eine "Verringerung der Freirauminanspruchnahme" nicht zur Folge haben, dass die Chance der Stadt Bielefeld in Hinblick auf auf eine nachhaltige Entwicklung beeinträchtigt wird. Insofern muss den unterschiedlichen Flächenbedarfen und unterschiedlichen Potenzialen in den jeweiligen Teilräumen des Landes so auch in Ostwestfalen-Lippe sowie unterschiedlichen Entwicklungsanforderungen innerhalb des städtischen Gefüges des Oberzentrums Bielefeld auch weiterhin Rechnung getragen werden können.</p> <p>Die Flächeninanspruchnahme wird bis 2020 auf täglich 5 ha und langfristig auf Netto-Null reduziert (Z 6.1-11 1. Abs.). Der erste Schritt bedeutet damit eine Halbierung gegenüber dem Status Quo. Dieses Ziel greift in die ersten Regionalplan-Überarbeitungen nach Verabschiedung des LEP NRW ein. Unter der Annahme, dass die ersten Regionalpläne frühestens 2018 in Kraft treten und der Planungshorizont dann das Jahr 2033 erreichen dürfte, stellt sich die Frage, ob die Regionalplanung von</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Um Anregungen anderer Stellungnahmen aufzugreifen, wird die Einleitung grundlegend umgestaltet - u.a. um ein neues Kapitel zur nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung zu ergänzen. Damit einhergehend werden die Inhalte des bisherigen Kapitels 1.2 in die neuen Teilkapitel der Einleitung integriert.</p> <p>Die Anregungen/Bedenken zum 5-ha-Ziel werden durch Änderungen in den Festlegungen des Kapitels 6.1 aufgegriffen.</p>

vorneherein auf eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auf Netto-Null abstellt.

Es ist die Aufgabe der Städte und Gemeinden, im Rahmen ihrer Planungshoheit und in Kenntnis der örtlichen Verhältnisse sowie der Entwicklung ihrer Bevölkerung und Wirtschaft eigenständig bedarfsgerechte Flächenausweisungen zu treffen. Auf die Aufgaben der gemeindlichen Flächennutzungsplanung gemäß § 5 BauGB wird entsprechend verwiesen. Hierbei sind regelmäßig die städtebaulichen Grundsätze des Baugesetzbuchs zu beachten, wonach die Planung erforderlich sein muss (§ 1 Abs. 3 BauGB) und der Innenentwicklung Vorrang einzuräumen ist (§ 1a Abs. 2 BauGB).

Der Anspruch des Flächensparens ist grundsätzlich in die Abwägung der Bauleitplanung einzubeziehen und mit dem ihm zukommenden Gewicht zu berücksichtigen.